

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

32. Jahrgang

1976

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII.

Von

Hartmut Hoffmann

Inhalt: I. Das Reg. Vat. 2 S. 86 — II. Die Schreiber des Reg. Vat. 2 S. 92. — III. Privilegienregister oder Formularsammlung? S. 98. — IV. Das Register Gregors VII. in Montecassino? S. 101. — V. Der Brief an Hildolf von Köln S. 106. — VI. Der Umfang der päpstlichen Korrespondenz S. 110. — VII. Die Edition der Extravaganten S. 126.

I. Das Reg. Vat. 2

W. M. Peitz und E. Caspar haben dargetan, daß das Registrum Vaticanum 2 (künftig Reg. Vat. 2) das — oder vielleicht vorsichtiger ausgedrückt: ein Originalregister Papst Gregors VII. ist¹⁾. Das soll heißen: es ist in der päpstlichen Kanzlei zu amtlichen Zwecken zwischen 1073 und 1084 entstanden²⁾ und geht im wesentlichen auf Konzepte oder

¹⁾ W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11), SB Wien 165, 5 (1911); ders., Das Register Gregors I. Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens bis auf Gregor VII. (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. 2. Reihe: Forschungen. 2. Heft, 1917); E. Caspar, Studien zum Register Gregors VII., NA 38 (1913) S. 143—226. Das Reg. Vat. 2 wird im Folgenden nach der Edition von E. Caspar, Das Register Gregors VII., MGH Epp. sel. 2 (1920—1923) zitiert.

²⁾ Caspar, NA 38, 192, nahm an, das letzte Buch des Reg. Vat. 2 sei im November 1083 geschrieben worden; einen regelrechten Beweis hat er dafür allerdings nicht erbracht. Borino (wie u. Anm. 3), Studi Gregoriani 5, 394 ff., wandte dagegen ein, daß der Eintrag IX 35 a erst in der Zeit von Februar bis April 1084 niedergeschrieben worden sei, und er hat jedenfalls recht, wenn er sagt, daß die beiden letzten Stücke IX 36 f. noch später entstanden und eingetragen worden sein können. Auch darin ist Borino (a. a. O. S. 399 ff.) zuzustimmen, daß VIII 23 am ehesten zu Ende 1084 einzuordnen ist. Schriftuntersuchung und kodikologische Analyse erlauben es, in diesem Brief einen Nachtrag zu sehen, können das aber nicht geradezu zwingend dartun. Das Stück ist zwar von einer anderen Hand als die vorausgehenden Seiten geschrieben worden, doch angesichts des häufigen Schreiberwechsels in diesem Teil des Codex besagt das recht wenig (s. u. S. 96). Unter VIII 23, das am Ende eines Buches steht,

Minuten zurück, nicht aber auf die originalen Ausfertigungen oder gar auf ein anderes, größeres Register. Dieses Ergebnis, das lange Zeit allgemeine Anerkennung gefunden hatte, ist erst in den 50er Jahren von L. Santifaller mit beachtlichen Gründen bezweifelt worden. Andere Kritiker wie F. Bock, G. B. Borino und R. Morghen trugen ebenfalls eine abweichende Meinung vor; doch waren ihre Argumente oberflächlich, und ihre Voraussetzungen sind im wesentlichen schon widerlegt worden, so daß ihre Ausführungen im folgenden höchstens noch am Rande eine Berücksichtigung verdienen³⁾. Zumal Borino ging von dem (falschen) Idealbild eines vollständigen Registers aus und maß daran das vorliegende Reg. Vat. 2; der Gedanke, daß die Norm, die er allem zugrundelegte, nicht zu stimmen brauchte, scheint ihn niemals beunruhigt zu haben.

Santifaller behauptete, daß das Reg. Vat. 2 nicht das Originalregister Gregors VII. sei, sondern nur „eine Sammlung des politisch und administrativ wichtigen Schriftmaterials der Regierung Papst Gregors VII.“, die „aus Originalen, Konzepten und Registereintragungen zusammengestellt“ sei; die eigentlichen Kanzleiregister dieses Papstes seien dagegen zugrundegegangen⁴⁾. Zugunsten seiner These führte er im wesentlichen die folgenden Argumente an:

1. Das Reg. Vat. 2 habe „ursprünglich nicht dem päpstlichen Archiv . . . angehört“ (S. 98). — Diese Behauptung ist insofern recht kühn, als auch nach Santifallers Meinung das Reg. Vat. 2 „auf Befehl des Papstes“ und für die Zwecke der päpstlichen Politik entstanden ist (S. 112). Was sodann über die Verwahrung des Registers außerhalb des päpstlichen Archivs vorgebracht wird, ist reine Vermutung. In Wirklichkeit ist über

ist der Rest der Seite frei geblieben (C a s p a r, Das Register S. 567 N. b); wenn man also allein den kodikologischen Aspekt bedenkt, kann es ein Nachtrag sein, braucht es aber nicht zu sein. Auf jeden Fall darf man seine Datierung nicht einfach aus seiner Stellung im Register erschließen, und ebensowenig läßt sich eine Frühdatierung (zu 1081) mit dem Argument stützen, „die letzten erweislichen Eintragungen ins Register (seien) bereits kurz nach November 1083 erfolgt“ (C a s p a r, Das Register S. 565 f. Anm. 4); vgl. Th. Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (1935) S. 138 Anm. 284.

³⁾ F. B o c k, Annotationes zum Register Gregors VII., Studi Gregoriani 1 (1947) S. 281—306; d e r s., Gregorio VII e Innocenzo III. Per un confronto dei Registri Vaticani 2 e 4—7 A, ebd. 5 (1956) S. 243—279; G. B. B o r i n o, Note Gregoriane 4—5, ebd. S. 391—402; d e r s., Note Gregoriane 12—16, ebd. 6 (1959—1961) S. 363—390; R. M o r g h e n, Ricerche sulla formazione del registro di Gregorio VII., Bull. ist. stor. ital. 73 (1961) S. 1—40.

⁴⁾ L. S a n t i f a l l e r, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter 1, MIOG Erg.-Bd. 16, 1 (1953) S. 94—113, bes. 112 f.

die mittelalterliche Überlieferungsgeschichte des Reg. Vat. 2 überhaupt nichts Sicheres bekannt. Man hat zwar gesagt, „daß das Gregor-Register sich . . . einmal im Bereich der Frangipani-Türme zwischen S. Maria Nova und der turre chartularia befunden hat“ und daß es „mit dem im Inventar des päpstlichen Archivs von 1339 verzeichneten Liber sanctae Mariae novae identisch“ ist⁵⁾. Doch das ist eine waghalsige Hypothese, gegen die vor allem spricht, daß jener Liber sanctae Mariae novae im päpstlichen Inventar von 1369 mit den Worten *de mala littera et illegibili* gekennzeichnet wird, — eine Beschreibung, die auf das Reg. Vat. 2 einfach nicht zutrifft. Wir müssen uns infolgedessen damit abfinden, daß über den Verbleib des Registerbands aus den Jahrhunderten des Mittelalters nichts in Erfahrung zu bringen ist. Ebenso wenig läßt sich sagen, warum er allein von den älteren Papstregistern erhalten geblieben ist. Das ist zwar eine merkwürdige Tatsache, aber so manchem Buch ist nun einmal ein merkwürdiges fatum beschieden gewesen. Es sei nur daran erinnert, daß das Register Alexanders II. sich in den Tagen Honorius' II. auf dem Mte. Soratte befunden haben soll⁶⁾, also an einem Ort, wo man nicht gerade das päpstliche „Archiv“ vermutet. Warum soll das Gregor-Register nicht irgendwann einmal von seinen Geschwistern abgesondert und dadurch vor der Vernichtung bewahrt worden sein? Santifallers überlieferungsgeschichtliches Argument ist schließlich deshalb wenig schlagkräftig, weil auch er ja der Auffassung ist, daß das Reg. Vat. 2 von Kanzleikräften geschrieben worden sein dürfte. Natürlich schließt das nicht aus, daß es später das Archiv verlassen hat. Aber darüber weiß man absolut nichts, und für die Frage nach der „Originalität“ des Reg. Vat. 2 sind derartige Spekulationen belanglos.

2. „Unter Gregor VII. (seien) amtliche Bücher der päpstlichen Kanzlei . . . auf Papyrus geschrieben“ worden (S. 98). — Dieses Argument darf durch R. Schieffers Forschungen als erledigt gelten⁷⁾.

⁵⁾ H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, QFIAB 28 (1937/8) S. 45 f.; H. Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jhs. und das Inventar derselben vom J. 1339, Arch. f. Litt.- u. Kirchengesch. des Mittelalters 2 (1886) S. 23 Anm. 1, S. 87, 670 f.; F. Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis (1890) S. 48 Nr. 201, S. 437 Nr. 49; D. Lohmann, Das Register P. Johannes' VIII. (872—882) (1968) S. 138.

⁶⁾ U. Pasqui, Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo (1899) S. 524—526, 537, 540, 542 f., 555. In der It. Pont. 3, 154 Nr. 38 (s. auch S. 151 f. Nr. 27) wird dies als „fabella“ bezeichnet, doch geht die Überlieferung davon auf mehrere Augenzeugen zurück.

⁷⁾ R. Schieffer, Tomus Gregorii papae, AfD 17 (1971) S. 169—184.

3. Das Reg. Vat. 2 sei einerseits nicht vollständig und enthalte andererseits eine beträchtliche Anzahl von registerfremden Stücken (S. 101 ff.). — Es ist nicht zu bestreiten, daß im Reg. Vat. 2 nur ein Teil, und zwar wahrscheinlich nur ein Bruchteil, der Briefe Gregors VII. steht⁸⁾. Aber was folgt daraus? Es heißt, man habe noch im 9. Jahrhundert in Rom die „Vollständigkeit der Registrierung des Auslaufes“ angestrebt. Wenigstens scheint Nikolaus I. das einmal selber angedeutet zu haben. Seine Äußerung, die auf Einschüchterung abzielte, darf jedoch wegen ihrer Tendenz nicht allzu wörtlich genommen werden, und dies um so weniger, als das registrierte Stück ein Privileg und nicht ein Brief gewesen ist — vollständige Privilegienregistrierung ist aber im 9. Jahrhundert gewiß noch weniger zu erweisen als vollständige Briefregistrierung⁹⁾. Was die letztere betrifft, so sind wir vor allem auf Beobachtungen zu dem Register Johanns VIII. angewiesen. D. Lohrmann¹⁰⁾, der sich neuerdings sehr gründlich damit beschäftigt hat, weist 27 Deperdita gegenüber 314 erhaltenen Texten nach (die a-pari-Briefe sind hierbei natürlich nicht berücksichtigt). Aber damit ist die wahre Dunkelziffer noch nicht bekannt. Das zeigt schon der Vergleich mit Reg. Vat. 2, wo man zunächst zu einer ähnlichen Verhältniszahl kommt, auf Grund weiterer Überlegungen jedoch mit wesentlich mehr Deperdita rechnen mußte¹¹⁾. Im übrigen erlaubt die Kanzlei Praxis des 9. Jahrhunderts keinen sicheren Schluß auf die Zeit Gregors VII. Anderthalb Jahrhunderte und länger verlautet nichts von den päpstlichen Registern; und selbst wenn die Tradition fortgeführt worden sein sollte, könnte sie in mannigfacher Weise umgebildet worden sein. Auf keinen Fall berechtigt uns der Blick auf das 9. Jahrhundert, von einem Originalregister Gregors VII. „Vollständigkeit“ zu erwarten. Und da diese nicht einmal im 13. Jahrhundert erreicht ist, ist sie um so weniger im elften zu postulieren.

Aufschlußreich ist in dieser Beziehung der Brief IX 32. Abgesandte der Kirche von Autun hatten sich bei Gregor VII. darüber beklagt, daß er in einem Streitfall eine ungerechte Entscheidung gefällt und dem Legaten Hugo von Die einen entsprechenden Brief geschrieben habe. Der

⁸⁾ S. u. S. 110 ff.

⁹⁾ MGH Epp. 6, 425 ff. Nr. 80: *nam cum nobis, quos nosti utique prisco ecclesiae Romanae more in regestis exemplaria scriptorum, quae a sede dantur apostolica, reservare et quos conicere potuisti, cum tempore decessoris mei darentur, ea etiam praesentialiter intuitos esse . . .*; dazu H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (*1912) S. 740; Lohrmann, Register S. 168 f.

¹⁰⁾ A. a. O. S. 173.

¹¹⁾ S. u. S. 110 ff.

Papst konnte sich an die ganze Angelegenheit nicht mehr erinnern: *Quod a nobis factum nequaquam recolimus nec in registro nostro huius cause litteras repperire potuimus. Noverit itaque prudentia tua, quia multa tanquam a nobis deferuntur et scripta et dicta nobis nescientibus; multa etiam subripi possunt minus ad singula intentis, utpote divisim ad plurima et intentis ad maxima, quibus vehementer artamur*¹²⁾). Gregor beansprucht also nicht Vollständigkeit für sein Register; er hält es im Gegenteil für möglich, daß er dem Legaten einen Brief geschrieben hat, ohne daß dieser ins Register aufgenommen worden ist. Er fügt hinzu, es würden häufig Briefe auf seinen Namen gefälscht; auch würden päpstliche Entscheidungen gelegentlich erschlichen, weil die Kanzlei im Andrang der Geschäfte nicht allen Dingen, die da vorgebracht würden, mit letzter Genauigkeit nachgehen könne. Vorbehalt und Entschuldigung dürfen indes nicht das klare Faktum verwischen, daß Gregor mit einem echten unregistrierten Brief durchaus rechnet.

Unter den 389 Eintragungen des Reg. Vat. 2 befinden sich etwa 20 sog. „registerfremde“ Stücke wie Synodalprotokolle, Lehenseide usw., das sind etwas mehr als 5 % des Gesamttextes. Demgegenüber sollen in sämtlichen anderen Papstregistern von Gregor I. bis Alexander III., soweit sie sich überhaupt berechnen lassen, auf insgesamt 1575 Eintragungen nur 14 registerfremde kommen. Daraus ergibt sich laut Santifaller, daß das Reg. Vat. 2 seinem Inhalt nach kein „eigentliches Kanzleiregister im diplomatischen Sinne gewesen sein kann“ (S. 108). Die Rechnung ist freilich zu grobschlächtig. Die frühen Register Gregors I. und Johanns VIII. kann man hierfür kaum heranziehen, da sie nach anderen Prinzipien geführt worden sein dürften als die späteren. Diese späteren sind fast ausschließlich aus Fragmenten bekannt, die vor allem in kanonistischem Interesse zusammengestellt worden sind. D. h. die Exzerptoren waren normalerweise auf Papstbriefe, nicht aber auf Schreiben an den Papst erpicht. Daher möchte man unter jenen Fragmenten die „registerfremden“ Eintragungen, die nicht aus der päpstlichen Kanzlei stammen, eigentlich gar nicht erwarten. Doch selbst wenn man diesen Unsicherheitsfaktor unberücksichtigt läßt, ergibt sich bei näherer Betrachtung ein anderes Bild als das von Santifaller gezeichnete. Im Register Alexanders II. sind nämlich neben der Nr. 29 auch die Nummern 67 und 87, offenbar Syno-

¹²⁾ Caspar, Das Register S. 618 f.; dazu anders Borino, Studi Gregoriani 5, 391; ders., Studi Gregoriani 6, 381 f.; ferner Schieffer, Legaten S. 136.

dalbeschlüsse oder Jahresübersichten, „registerfremd“¹³⁾. Außerdem müßte man hier die beiden Stücke III 271 und IV 423 aus der Kanonensammlung des Deusedit nennen¹⁴⁾. Bei einer Gesamtzahl von 87 bzw. 89 Stücken kommt man dann je nachdem, wie man rechnet, auf etwa 4—5 % „registerfremde“ Einträge.

Unter den Fragmenten Urbans II. hat Santifaller nur drei als „registerfremd“ betrachten wollen. Aber auch die Nummern 8, 11, 17, 44 und 47 der Collectio Britannica fallen in diese Kategorie¹⁵⁾. Und selbst wenn man das bei den Nummern 8, 11 und 17 nicht gelten lassen wollte, weil es bloß historische Notizen seien, die den jeweils folgenden Stücken zur Einleitung dienen, — selbst dann hätte man mindestens 5 „registerfremde“ Einträge unter insgesamt etwa 45, also mehr als 10 %! Von den 38 Registereinträgen Anaklets II. bezeichnet Santifaller 2 als „registerfremd“, das sind über 5 %. Mithin sind die Relationen bei Alexander II. und Anaklet II. ungefähr die gleichen wie beim Reg. Vat. 2, und bei Urban II. ist der Prozentsatz der „fremden“ Stücke sogar wesentlich höher als bei diesem!

Schließlich muß noch das Register Paschalis' II. berücksichtigt werden; eine entsprechende Verhältniszahl können wir in diesem Fall zwar nicht ermitteln, aber es hat immerhin so umfangreiche „registerfremde“ Partien wie die Akten der Verhandlungen mit dem Kaiser aus dem Jahr 1111 enthalten¹⁶⁾. Kein Zweifel, daß Gregor VII. nicht mit Gregor dem Großen oder Johannes VIII., sondern mit Alexander II., Urban II., Paschalis II. und Anaklet II. verglichen werden muß. Und bei diesem Vergleich erweist sich der Inhalt des Reg. Vat. 2 (bzw. der Anteil seiner „registerfremden“ Stücke) als ganz normal.

4. Es gebe zwei Hinweise auf ein anderes und zwar das eigentliche Hauptregister der Kanzlei (S. 108 ff.). — Der eine der beiden Hinweise, eine Bemerkung des Deusedit über einen *tomus carticius* Gregors VII., dürfte sich in Wirklichkeit auf päpstliche Verwaltungs- und Wirtschafts-

¹³⁾ P. Ewald, Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung, NA 5 (1880) S. 340, 343 f., 348 f.

¹⁴⁾ V. Wolf von Glanvell, Die Kanonensammlung des Kardinals Deusedit (1905) S. 379, 599.

¹⁵⁾ Ewald, NA 5, 354 f., 357, 365 f., 369. Zum Register Urbans II. s. auch P. Kehr, Papsturkunden in Spanien I. Katalanien, Abh. Göttingen N. F. 18, 2 (1926) S. 63 f., 230; der relative Anteil der „registerfremden“ Stücke würde dadurch aber höchstens unwesentlich verändert.

¹⁶⁾ MGH Const. 1, 134 f., 147—150 Nr. 99; L. Duchesne, Le Liber pontificalis 2 (1892) S. 338—343; ferner P. Fabre/L. Duchesne, Le Liber censuum de l'Eglise romaine (1889 ff.) 1, 402 Nr. CXXXI f.

aufzeichnungen beziehen, wie jüngst R. Schieffer dargetan hat¹⁷⁾. Der andere Hinweis, ein Privileg Urbans II., in dem eine Vorurkunde Gregors VII., *sicut in suis regestris siquidem continebatur*, erwähnt wird, läßt am ehesten an ein Formularbuch der Kanzlei denken¹⁸⁾. Genaueres läßt sich nicht darüber sagen. Aber auf jeden Fall erscheint es zu gewagt, allein auf diesen, auch anders deutbaren Beleg die These zu bauen, das Reg. Vat. 2 sei nicht das ursprüngliche Kanzleiregister.

Es wird in der Forschung heute angenommen, daß das Reg. Vat. 2 von den Schreibern Gregors VII. geschrieben worden ist. Schon dies legt es nahe, daß wir es hier mit dem offiziellen Kanzleiregister zu tun haben. Wer es bezweifeln wollte, müßte durchschlagende Argumente dagegen vorbringen. Sie sind bisher nicht geliefert worden.

II. Die Schreiber des Reg. Vat. 2

Die paläographische Erforschung des Reg. Vat. 2 liegt im Argen. Die herrschende Meinung — sofern man von einer solchen sprechen darf — wurde von W. M. Peitz begründet und von E. Caspar leicht modifiziert¹⁾. Danach soll das ganze Register im wesentlichen nur ein Mann geschrieben haben. Als Ausnahmen von dieser Regel ließ man allein die Einträge Reg. III 6*.6, VII 17 und VIII 23 gelten, ferner die beiden Doppelblätter 156/163 und 205/212, die anscheinend nachträglich (im 12. Jahrhundert) anstelle der ursprünglichen, vermutlich schadhaft gewordenen Bifolien eingeschaltet worden sind. Unklar blieb die Beurteilung von Reg. III 17 a*²⁾. Den Hauptschreiber wollte Peitz mit dem Notar Rainer³⁾, den Schreiber von III 6*.6 und VIII 23 mit dem Kanzler Petrus identifizieren. M. Tangl hat gegen diese Zuschreibungen Einspruch erhoben, und — wie eine Überprüfung des Sachverhalts ergibt — durchaus zu Recht⁴⁾. Eine wichtige Entdeckung machte dagegen H. Hirsch, als er in dem Schreiber von VII 17 den Notar Lanfrank erkannte, der

¹⁷⁾ S. o. S. 88 Anm. 7.

¹⁸⁾ S. u. S. 100.

¹⁾ W. M. Peitz, Originalregister, SB Wien 165, 5 (1911); ders., Das Register Gregors I. (1917) S. 136 ff.; E. Caspar, NA 38 (1913) S. 143 ff.

²⁾ Siehe E. Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 281 Anm. 2, S. 491 Anm. a.

³⁾ Zu diesem s. P. Kehr, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert, MIOG Erg.-Bd. 6 (1901) S. 94 ff.

⁴⁾ M. Tangl, Gregor-Register und Liber Diurnus, NA 41 (1917/9) S. 750; vgl. auch Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 253 Anm. c; S. 566 Anm. a. Ziemlich falsch sind die diesbezüglichen Ausführungen von F. Bock, Studi Gregoriani 5 (1956) S. 246—249.

uns vor allem aus der Zeit Urbans II. bekannt ist⁵⁾. Diese Beobachtung ist bislang das einzige zwingende Argument dafür, daß das Reg. Vat. 2 in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist; denn die Neuansätze und Tintenwechsel im Register, auf die man sich ebenfalls beruft, sind letzten Endes nicht beweiskräftig.

Im übrigen hält Peitzens These von der einen Haupthand einer Nachprüfung nicht stand. Zwar läßt sich der Registrator (A), der das Buch auf fol. 1^r beginnt, bis fol. 191^r Z. 27 (*Data Rome VIII id. mai. [i]nd. III* = Reg. VII 27, Caspar S. 508 S. 37) verfolgen; aber schon vorher sind mehr oder weniger umfangreiche Passagen von anderen Händen geschrieben worden, und weitere finden sich dann auf den restlichen Seiten des Codex (ab fol. 191^r). Ja, man könnte meinen, daß A nur bis fol. 121^v Z. 6 tätig gewesen ist⁶⁾; denn in der Folge wird die Schrift enger und kleiner, und es werden neue Kürzungen, z. B. für -us und contra, eingeführt. Doch im großen Ganzen bleiben die Buchstabenformen die gleichen, so daß man wohl bloß mit der Weiterentwicklung ein und derselben Hand zu rechnen hat. Eben diese taucht noch an einer anderen Stelle auf, nämlich im Original von JL 5088 = Reg. VI 8⁷⁾. Dank einer günstigen Überlieferung können wir also feststellen, daß ein Notar den gleichen Brief zweimal geschrieben hat: einmal als Ausfertigung für den Empfänger und sodann als Eintragung im Register (vgl. Tafel II).

Die übrigen Schreiber haben folgenden Anteil am Codex⁸⁾:

B) fol. 98^r Z. 9 *Beate Petre apostolorum princeps* — fol. 99^r Z. 2 *plene potestis cognoscere* = Reg. III 6*.6, Caspar S. 253 Z. 4 — S. 255 Z. 21, Vgl. Tafel II.

Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. ist ein einfaches Komma. Desgleichen besteht das Kürzungselement von que in einem einfachen Komma. Die obere Schleife in der et-Kürzung ist nicht geschlossen. Der Kürzungsstrich von pro ist in einem Zug von rechts nach links unten durchgezogen.

C) fol. 127^r Z. 12 *nostris si eos in Gallia synodum* — Schluß der Seite *de superioribus causis effectum fuerit* = Reg. IV 20, Caspar S. 328

⁵⁾ H. Hirsch, Zur Beurteilung des Registers Gregors VII., in: Festschrift des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien (1914) S. 45—48.

⁶⁾ Reg. IV 11, Caspar, S. 311 Z. 17; s. Peitz, Originalregister Taf. IV 5 Z. 4.

⁷⁾ L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. (Studi e Testi 190, 1957) Taf. XV; vgl. damit die Tafeln bei Peitz, Originalregister.

⁸⁾ Die hier gegebenen Schriftcharakterisierungen wollen nicht erschöpfend sein, sondern nur einige Anhaltspunkte zur Unterscheidung geben.

Z. 14 — 33; fol. 127^v Z. 23 *quatinus eum apud episcopum Leodicensem* — fol. 128^r Z. 9 *indictione XV* = Reg. IV 21, Caspar S. 329 Z. 32 — S. 330 Z. 12; fol. 128^r Z. 13 *manifestavit non denegans* — Schluß der Seite *et confisi in testi* = Reg. IV 22, Caspar S. 330 Z. 29 — S. 331 Z. 12. Vgl. Tafel II.

Der allgemeine Kürzungsstrich ist nicht gerade, sondern geschwungen. In der et-Kürzung setzt der aufwärts gehende Strich erst am Schluß des nach rechts auslaufenden Strichs auf diesem auf. Die us-Kürzung bei Dat. und Abl. Plur. ist ein Semikolon, die ur-Kürzung gleicht der arabischen 2. esse wird zu ee gekürzt, mit jeweils einem Schnörkel über dem e. Der i-Strich in der ri-Ligatur schwingt stark aus.

D) fol. 151^v Z. 22 *Preterea pervenit ad nos* — Schluß der Seite *plures esse cognoscimus* = Reg. VI 5, Caspar S. 399 Z. 3—14; fol. 153^v Z. 19 *Decimas quas in usum pietatis* — fol. 154^r Z. 6 *officii sui periculum subeat* = Reg. VI 5 b, Caspar S. 404 Z. 18 — S. 405 Z. 16; fol. 158^r Z. 20 *atque consulimus ut prefatus* — fol. 158^v Z. 11 *vobis adaucta corona retribuat* = Reg. VI 13, Caspar S. 417 Z. 17 — S. 418 Z. 3; fol. 158^v Z. 21 *sed beato Petro gratias referendo* — fol. 159^r Z. 5 *salutem et apostolicam benedictionem* = Reg. VI 14—15, Caspar S. 418 Z. 27 — S. 419 Z. 27; fol. 159^r Z. 11 *vel qui se contra inimicos* — fol. 160^v Z. 16 *Deum videntur timere* = Reg. VI 15—17, Caspar S. 419 Z. 34 — S. 423 Z. 28; fol. 203^v Z. 22 *scilicet ut cuius in depositione* — Z. 26 *depositum adiudicemus* = Reg. VIII 18, Caspar S. 540 Z. 4—8. Vgl. Tafel III.

Elegante, längliche, kursiv wirkende Schrift mit leichter Rechtsneigung. l und b setzen oft eckig auf die Grundlinie auf. Der Kürzungsstrich von pro ist in einem Zug von rechts nach links unten durchgezogen. et wird vielfach mit einem einfachen Haken wiedergegeben. quod wird aus einem q mit schrägem, geschwungenen Strich durch die Unterlänge gebildet.

E) fol. 159^r Z. 5 *Contristavi vos immo* — Z. 11 *persecutiones non timeant* = Reg. VI 15, Caspar S. 419 Z. 28—34. Vgl. Tafel III.

Unschöne, gedrungene Schrift. Der Kürzungsstrich von pro fällt recht klein aus.

F) fol. 174^v Z. 20 *Episcopus servus servorum Dei Acono* — fol. 176^r Z. 6 *valde sublimen et inter omnia* = Reg. VII 5f., Caspar S. 464 Z. 24 — S. 467 Z. 6; fol. 176^r Z. 11 *nostra exhortatio cordi vestro* — Z. 29 *autoritatem representari cognoscitis* = Reg. VII 6, Caspar S. 467 Z. 12—30. Vgl. Tafel III.

In der arum-Kürzung wird der nach rechts unten verlängerte Rückenstrich gekreuzt von einem geschwungenen, von links unten nach rechts oben laufenden Strich. Die untere Schleife des g wird nach links gerückt und von der oberen akzentuiert abgesetzt. Die et-Kürzung hat einen hochgezogenen, nach rechts oben auslaufenden Endstrich. Die ur-Kürzung ist eine breite Tilde. Der Kürzungsstrich von pro verläuft flachhorizontal.

G) fol. 184^v Z. 28 *servus servorum Dei Hu̅bo* — fol. 185^v Z. 3 *Indic. III* = Reg. VII 16, Caspar S. 490 Z. 5 — S. 491 Z. 14. Vgl. Peitz, Originalregister Taf. II.

Ungleichmäßige, häßliche Schrift. In der et-Kürzung setzt der nach rechts oben verlaufende Strich nicht beliebig auf der unteren Linie auf, sondern setzt den linken unteren Kurvenstrich fort. Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. ist ein einfaches, langgezogenes Komma.

H) fol. 185^v Z. 4 *servus servorum Dei Dolensibus* — Z. 22 *kl. Aprilis indic. III* = Reg. VII 17, Caspar S. 491 Z. 25 — S. 492 Z. 24. Dies ist der Eintrag des Notars Lanfrank; vgl. Peitz, Originalregister Taf. II.

Steile, eckig wirkende Schrift. Das spitzige a ist besonders auffällig. Das Kürzungselement von que ist ein bloßer Haken. Die us-Kürzung (bei den Verben in der 1. Pers. Plur. und als Endung des Nom. masc.) ist ein nach links umgewendetes c.

I) fol. 191^r Z. 28 *Episcopus servus servorum Dei Fratri et coepiscopo* — fol. 201^v Z. 20 *debeatis sperare. [D]atum id. Oct.* = Reg. VII 28—VIII 13, Caspar S. 509 Z. 11 — S. 534 Z. 8. Vgl. Tafel IV.

Schöne, gleichmäßige Schrift mit rundlichen Buchstabenformen. Das z reicht mit einem kurvigen Strich unter die Grundlinie. Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. ist ein einfacher Haken. Ähnlich, doch meistens etwas kleiner sieht das Kürzungselement von que aus.

K) fol. 201^v Z. 21 *episcopus servus servorum Dei Omnibus* — fol. 203^v Z. 22 *misericordia sancti Petri indignum se fecit* = Reg. VIII 14—18, Caspar S. 534 Z. 25 — S. 540 Z. 4; fol. 203^v Z. 26 *Quapropter eum inrevocabili* — fol. 204^v letzte Z. *tue portantes ut* = Reg. VIII 18—20, Caspar S. 540 Z. 8 — S. 542 Z. 25; fol. 206^r Z. 1 *nec quenquam a sacramento* — fol. 211^v Z. 6 *ad vitam perducatur aeternam* = Reg. VIII 21 f., Caspar S. 547 Z. 22 — S. 565 Z. 28. Vgl. Peitz, Register Gregors I. Taf. 3.

Die us-Kürzung (bei Verben in der 1. Pers. Plur. usw.) kommt oben hinter, nicht über das Wort zu stehen. que besteht aus einem q mit Doppelpunkt. Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. ist ein Semikolon, dessen oberer Punkt sehr hoch liegt.

L) fol. 211^v Z. 7 *episcopus servus servorum Dei dilectis filiis* — Z. 19 *illorum satis sciunt* = Reg. VIII 23, Caspar S. 566 Z. 14 — S. 567 Z. 7. Vgl. Peitz, Register Gregors I. Taf. 3.

Das g ist unten offen. or wird in Ligatur geschrieben. Das Kürzungselement bei us und que ist ein Semikolon. Die ur-Kürzung besteht aus einer schief liegenden arabischen 2. Die cauda unterm e ist geschlängelt, der Vertikalstrich des t rundlich.

M) fol. 213^r Z. 1 *Episcopus servus servorum Dei W. Rotomagensi* — fol. 234^r Z. 5 *secundum iustitiam diffiniatur* = Reg. IX 1—34, Caspar S. 568 Z. 12 — S. 622 Z. 8. Vgl. Tafel I.

Die et-Kürzung geht rechts oben sehr hoch. Das Kürzungselement von que und us (im Dat. und Abl. Plur.) bildet ein einfaches Häkchen. Der Rückenstrich des a liegt ziemlich schräg.

N) fol. 234^r Z. 6 *Episcopus servus servorum Dei G. Cameracensi* — fol. 236^r Z. 12 *etiam consulendo providere* = Reg. IX 35, Caspar S. 622 Z. 26 — S. 627 Z. 16. Vgl. Peitz, Originalregister Taf. III.

or wird in Ligatur geschrieben. Die untere Schleife des g ist offen. et ist entweder ein bloßer Haken, oder die &-Ligatur endet rechts oben mit einem kleinen Schnörkel. Q liegt ziemlich hoch über der Grundlinie. Das Kürzungselement von que ist ein recht kleines Häkchen. Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. wird von einem Semikolon gebildet.

O) fol. 236^r Z. 14 *Anno ab incarnatione domini* — fol. 236^v Z. 10 *in pace dimisit* = Reg. IX 35 a, Caspar S. 627 Z. 27 — S. 628 Z. 21; fol. 237^r Z. 1 *titudinem feditate sua* — Z. 7 *iustitiam vestram commendetis* = Reg. IX 36, Caspar S. 629 Z. 21—29. Vgl. Peitz, Originalregister Taf. III.

Die untere Schleife des g ist geschlossen und nach rechts gerückt. Der nach rechts oben auslaufende Strich der et-Kürzung ist ziemlich steil, an seiner Spitze erscheint ein kurzer waagrechtter Strichansatz. que wird aus q mit nur einem Punkt dahinter gebildet. Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. ist ein kleines Semikolon.

P) fol. 236^v Z. 11 *Episcopus servus servorum Dei R. glorioso* — letzte Z. *etiam dominici gregis mul* = Reg. IX 36, Caspar S. 629 Z. 2—21. Vgl. Tafel IV.

Ungelenke Schrift. Der nach rechts oben auslaufende Strich der et-Kürzung ist lang.

Q) fol. 237^r Z. 8 *Gregorius episcopus servus servorum Dei Gilielmo* — fol. 237^v Z. 7 *fulgorem compares* = Reg. IX 37, Caspar S. 630 Z. 11 — S. 631 Z. 18. Vgl. Tafel IV.

meo Gregorio pape om̃no dimitto . et om̃ibz successoribz
 eius . et ad ordinandas eas iuste et sedm̃ dñi pposse meo
 fideliter adiuuabo. Flandriensium comiti.

GREGORIUS ep̃s seruus seruoz dñi . R . nobili flandri 13.
 consiliū comiti salutē & apli cā benedictionē . Per latū
 nobis est qđ iter uannensis archidiaconus q̃ p̃us cum

In epla hinc
 errore scrip-
 tis posita de
 hinc inferri
 ut scribi.

Reg. Vat. 2, f. 222r
 (Hand des Kanzlers
 Petrus [?] und Hand M)

Quotiens defuncto pastore alicuius eccl̃e alius est ei
 + instancia iustitioris ep̃i q̃r ab aplis t̃ metro po licia sede directus ē.
 canonice subrogandus. + Cler & popl̃s remota om̃i

Reg. Vat. 2, f. 182r (Hand des Kanzlers Petrus und Hand A)

In vñ dñi Incipit ut in regum Dom̃i 66 p̃r 211. Anno dñice incarñi m̃i lxxviii. pontificatus Dom̃i 66 an

▲ Reg. Vat. 2, f. 172r (Hand des Kanzlers Petrus)

Reg. Vat. 2, f. 191v (Hand des Kanzlers Petrus) ▼

GREGORIUS Ep[iscopu]s seru[us] seruor[um] d[omi]ni Vberto & c[eteris]
 & comitib[us], de castro s[an]c[t]i Pauli. Gundoni & Vgoni Salu[m]
 & ap[osto]lica b[e]n[e]d[i]c[t]io si oboetherint. Clerici s[an]c[t]e marie & s[an]c[t]i au-
 domani ad euntes ap[osto]lica sede[m] conquesti sunt de uob[is] q[uo]d iam
 multo tempore sibi & sue ec[clesi]e auferatis quandam uillam
 kesceta n[ost]ra[m] cu[m] om[n]ib[us] adea p[er]tinentib[us]; Atq[ue] cu[m] multoties
 de hoc imp[er]uicilib[us], synod[um] cora[m] ep[iscop]o u[ost]ro & ad ultim[um] cora[m]
 hogone diensi coep[iscop]o & fr[atre] n[ost]ro ap[osto]lic[us] ec[clesi]e legato in
 pietauensi concilio querela[m] fecissent. atq[ue] ille ex auctorita

Reg. Vat. 2, fol. 155r (Hand A)

salute[m] sibi misit te t[em]p[or]e s[er]uando. seq[ue]nt[er] ab ec[clesi]a tua r[e]p[er]ans
 cu[m] scinde s[er]uando. uinculo anathematis cu[m] uice tua alligo.
 & sic cu[m] alligo ex fiducia tua. ut sciam gentes & co[m]p[er]ar[um].
 quia tu es petrus. & sup[er] tua[m] petra[m] filius d[omi]ni unum edificauit
 ec[clesi]am suam. & porte inferi n[on] p[oss]unt ualebit[ur] aduersus eam.
Gregorius ep[iscopu]s seru[us] seruor[um] d[omi]ni. Om[n]ib[us] qui cupiunt se amari

Reg. Vat. 2, fol. 98v (Hand B)

biguitate neut[er]us q[ui] iustu[m] e[st] denegare uideam[ur]. Iracunda
 te tua rogam[us]. & ap[osto]lica auctoritate ut hanc causam
 suscipiat ammonemus. & eam diligenti inquisitione
 p[er]cognata co ordine quo canonica instituta p[re]cipiunt
 tractas & diffiniri faciat. p[er]curans equide[m] ut iste cu[m]
 tanto moderamine & sibi e[st] seruata iusticia ad audi

Reg. Vat. 2, fol. 128r (Hand C)

GREGORIUS Ep[iscopu]s seruus seruor[um] d[omi]ni. Carissimis fr[atr]ib[us] in mona-
 sterio massiliensi comorantib[us] - Sal[utem] et apt[um] ben[edictio]nem. Concrisisti uos
 imo beatus petrus comouit. turbauit. et ipse sanabit filius naq[ue]
 illius abbas ur[us] uenit ad nos. et pei amore factus e[st] obediens usq[ue] ad
 corporis captione[m]. Et q[uia] paratus fuit si oportere[m] mori. et
 ex hoc habebit retributione[m]. Sed sic sentis fr[atr]es mei rari sunt
 boni q[ui]a d[omi]no in pace seruauit. sed rarissimi q[ui] illius amore
 p[er]secutiones non timeant. ut q[ui] se c[um] inimicos d[omi]ni indubitanter
 opponant. Unde xp[ist]iana religio heu p[er] dolor[em] pene deperit.
 et ip[s]or[um] supbia nimis accrauit. P[re]dict[us] aut[em] p[ater] ur[us] reuera p[ro]p[ri]o
 p[ri]ncip[ali] diligent[er] in c[um] acie nob[is] adhesit. et adiutori[um] xp[ist]o gubernan-
 ti nob[is] impendit. n[on] surda aure intendens q[uod] dic[unt] ap[osto]l[us]. Si fuerim[us]
 socii passionu[m] erim[us] et c[on]solationu[m]. Sed q[uia] caritas licet ratio uos
 c[on]solat[ur] ad dolor[em] uos impellit. eo q[uod] tantu[m] p[ar]te[m] ta[m]q[ue] uob[is] dulce q[ua]si

Reg. Vat. 2, fol. 159r (Hände D, E)

orb[is] t[er]ra[rum] subiciens uos ligandi atq[ue] soluendi in celo et
 in t[er]ra c[on]tradidit. Quade[re] et uob[is] merito gaudendu[m].
 q[ui]a eo ampliora uob[is] paratas p[ri]ma. quo diuina digni-
 tas correctione[m] regni ur[us] q[uod] diu in herore p[er]sisteret
 usq[ue] ad u[er]a[m] reserua[n]t[em] t[em]pora. ut ueritate[m] d[omi]ni et iu-
 stitia[m] qua illi q[uo]d p[re]cesser[unt] rectores et p[ri]ncipes et uni-
 uers[us] pop[ulus] tot annis tu cecitate[m] ignorantie[m] tu
 obstinata temeritate[m] caruerunt. ur[us] mereret[ur] suscipe[re]

Reg. Vat. 2, fol. 175r (Hand F)

by fidei consentire noluerit. ne scabies illius ignaros ledere
 & sic incauto ualeat ledere. iubemus ut eum facias pfidis
 nota in apto signis. ac deinde extoto archi epatu tuo ipsum
 expulsum heresimeius cunctis detagendo ubiq; quantum poter

Reg. Vat. 2, fol. 191v (Hand I)

GREGORI. Episcopus uul ser uoy. di. R. gto loco mu
 tualine & aplice bened. Peruenit ad aureb. iras
 qd. L. munu' di & unu' alor ter uauensis ecclie op
 & iustem ratione una adhuc libi iradi thesauriza.
 Quicquid adu ul' lu' faciat nimiram' tici' consili idu
 cur & in iniquitate pducat. De caui' n' solimuram
 sed ex ore dolem'. qd' iurique bona fama passi em
 datur mala nunc ut iurio ad eum in piculu illipa

Reg. Vat. 2, fol. 236v (Hand P)

GREGORIUS episcopus seruus seruorum dei. Guilielmo Regi anglor. S. Communis amor
 & sincera deuotio qua erga beati. I. aplm gerimus ex longo ia tempore
 in nos amicitia iunxit. atq; adeo iuice inde magis euoluit. qd' ego te
 p'ccetis an ordinis aptice sedis deuoti animaduerti. & tua me claritudo in
 aliquos p'decessores tuos circa honore aptice sedis credidit amplius desudasse.
 Deniq; cu' in malis morib; idem uelle & nolle p'uitiosa sepe factione eficeret.
 esequens uidet' ut in bonis reb; idē studiū animiq; desideriu' diuiso qualibet
 spacio traru' disiuictos inuicē dilectionis gluxino copula. Neq; licet qd' arge
 potest atq; n' modicu' dolant. & in nos sepissimē murrunt segdam' contēni.

Reg. Vat. 2, fol. 237r (Hand Q)

Kleine Schrift. Der Rückenstrich des a geht rechts oben im allgemeinen nicht über den Bauchansatz hinaus. Die et-Kürzung wirkt breit gequetscht. Die cauda des e ist geschlängelt.

R) fol. 156^{rv} *Gregorius episcopus servus servorum Dei Omnibus — quod Christus est* = Reg. VI 10—12, Caspar S. 411 Z. 12 — S. 414 Z. 19; fol. 163^{rv} *ut dimittas scilicet — callidi insidiatoris assidua* = Reg. VI 18—21, Caspar S. 430 Z. 15—S. 433 Z. 24; fol. 205^{rv} *ut deinceps castigatis — et consentaneum excommunicare* = Reg. VIII 20 f., Caspar S. 542 Z. 25 — S. 547 Z. 22. Vgl. E. Monaci, Archivio paleografico italiano 2 (1884—1907) Taf. 8. Dies sind die Ersatzblätter, die nicht zum ursprünglichen Bestand des Codex gehört haben.

Der Text des Reg. Vat. 2 weist zahlreiche Korrekturen auf. Da es sich dabei im allgemeinen um wenige Buchstaben oder Wörter handelt, wird es sich kaum ausmachen lassen, ob sie dem jeweiligen Textschreiber oder einem anderen Korrektor zu verdanken sind. Eine Ausnahme bildet der auf fol. 182^r zwischen Z. 27 und 28 eingeschobene Passus *instantia visitatoris episcopi qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est*⁹⁾. Er stammt von derselben Hand wie die Vornotierungen zu den Rubriken des 7. und des 8. Buches; sie stehen längs der Außenränder von fol. 172^r und 191^v¹⁰⁾. Ihr Schreiber war der Kanzler Petrus, dessen Handschrift wir aus mehreren Originalurkunden Alexanders II. und Gregors VII. kennen¹¹⁾. Vielleicht hat er außerdem die eingerahmten, redaktionellen Randbemerkungen auf fol. 222^r und 227^r hinzugefügt¹²⁾, wie er vermutlich auch sonst noch bessernd eingegriffen hat. Doch läßt sich das in anderen Fällen — wie gesagt — wegen der Geringfügigkeit des Materials kaum beweisen.

Die Schriftanalyse ergibt also, daß der Kanzler Petrus höchstpersönlich an der Herstellung des Codex beteiligt gewesen ist. Dadurch sowie durch die „Identifizierung“ der Hand A wird nur bestätigt, was wir schon dank Hirschs Entdeckung wußten, daß nämlich das Reg. Vat. 2 ein Produkt der päpstlichen Kanzlei ist. Und zwar muß es in seinen wesentlichen Teilen vor dem Frühjahr 1084 entstanden sein, da der Kanzler Petrus damals bekanntlich von Gregor abgefallen ist¹³⁾.

⁹⁾ Reg. VII 14 a, Caspar S. 482 Z. 21 f.

¹⁰⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 458, 510.

¹¹⁾ S. die beigegebene Tafel I; Peitz, Register Gregors I. Tafel 1 f.; F. Steffens, Lateinische Paläographie 2 (1903) Tafel 61; ferner die z. T. allerdings wenig brauchbaren Tafeln bei Santifaller, Quellen und Forschungen.

¹²⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 591 Anm. *, S. 603 N. a zu IX 23.

¹³⁾ G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 3 (1900) S. 523 ff.

Im übrigen erscheint der Vorgang des Registrierens jetzt in einem anderen Licht. Nicht ein einziger Registrator ist am Werk gewesen, der nur ganz selten einmal die Feder einem Gehilfen überließ. Sondern schon im 3. Buch, später häufiger wird der Hauptschreiber von anderen Händen unterbrochen. Und dieses Wechseln der Hände scheint die äußere Entsprechung zu der geringeren Sorgfalt zu sein, die man im weiteren Verlauf des Pontifikats auf das Registrieren verwandte¹⁴⁾.

III. Privilegienregister oder Formularsammlung?

E. Caspar hatte angenommen, daß es neben dem erhaltenen Briefregister Gregors VII. (Reg. Vat. 2) noch ein Privilegienregister desselben Papstes gegeben habe, und als Rest dieses zweiten Registers die Urkunde für Banzi (JL 4929) angesprochen, die auf einem der dem Briefregister vorgebundenen Pergamentblätter steht¹⁾. H. W. Klewitz behauptete dagegen, ein gesondertes Privilegienregister habe niemals existiert, die Banzi-Urkunde sei lediglich „das von Gregor VII. zur Norm erhobene Privilegien-Formular, das als Muster zur weiteren Verwendung vom Kanzler . . . aufbewahrt wurde“²⁾. Er übersah dabei, daß das „Privilegien-Formular“, welches so vielen Urkunden Gregors VII. als Vorlage gedient haben soll, schon deshalb nicht die im Reg. Vat. 2 erhaltene Urkunde sein kann, weil diese gar nicht vollständig ist, vielmehr am Schluß ihrerseits auf eine anderswo stehende Formel verweist: *Requere-tur ut supra usque ad id quod ait* etc. Die Blätter, auf denen das Banzi-Privileg kopia! überliefert ist, müssen also ursprünglich zu einem umfangreicheren Heft gehört haben, in dem eine ähnliche Urkunde mit vollständigem Formular zu finden war. Außerdem sieht Klewitz sich selber zu dem Eingeständnis gezwungen, daß es von dem „Banzi-Formular“ zwei verschiedene Fassungen gegeben hat³⁾. Caspar hatte nämlich gezeigt, daß die Banzi-Urkunde im Reg. Vat. 2 nachträglich an ein paar Stellen verändert worden ist, und zwar nicht, wie Klewitz⁴⁾

¹⁴⁾ S. u. S. 123 ff.

¹⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 632—635.

²⁾ H. W. Klewitz, Das „Privilegienregister“ Gregors VII., in: ders., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters (1971) S. 331—342, bes. 332 [ursprünglich erschienen in: AUF 16 (1939)].

³⁾ A. a. O. S. 341.

⁴⁾ A. a. O. An diesem Irrtum dürfte Caspar mitschuldig gewesen sein, der an den fraglichen Stellen im Variantenapparat unter der Rubrik „Empfängerüberlieferung“ zwar richtig die Übereinstimmung des Originals mit der unkorrigierten Registerfassung andeutet, in den Fußnoten dagegen „JL. 4929“ (das ist das

meint, im Sinne des Originals — denn dieses stimmt durchaus mit der ursprünglichen Kopie im Reg. Vat. 2 überein⁵⁾ —, sondern die Korrekturen erfolgten gemäß einer Fassung des Formulars, welche auch in mehreren anderen Privilegien Gregors VII. überliefert ist⁶⁾. Klewitz übernahm diese Erkenntnis, doch bog er sie sogleich auf seine Weise um, indem er die zweite, korrigierte Fassung bloß als „Konzept“ bezeichnete und sich damit anscheinend der Pflicht enthoben glaubte anzugeben, wie dieses „Konzept“ in der Kanzlei Gregors VII. eigentlich existiert hat⁷⁾. Am wahrscheinlichsten ist doch, daß auch die zweite Fassung in dem Heft vorhanden gewesen war, zu dem die Banzi-Urkunde einmal gehört hat.

Einen weiteren Hinweis auf dieses Heft gibt das Privileg für Lyon (Reg. VI 34), an dessen Schluß es in der Registerüberlieferung heißt: *et reliqua usque in finem, sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli*. Dieser Hinweis kann (anders, als Klewitz es sich vorstellte) das Banzi-Privileg nicht meinen, weil es ja in der Registerüberlieferung selber des Schlusses entbehrt. Aber auch auf eine der beiden vollständigen Fassungen des „Banzi-Formulars“, die wir postulieren müssen, dürfte die Angabe nicht zielen. Denn diese waren wohl einem Kloster zugehört, während die Urkunde für Lyon ein Primatsprivileg war und als solches all jener Bestimmungen entbehrte, die nur auf ein Kloster zutrafen⁸⁾. Das in der Empfängerüberlieferung unverkürzt erhaltene Privileg für Lyon⁹⁾ hat zwar mehrere Sätze mit dem „Banzi-Formular“ gemeinsam, aber es gibt auch — zumal in der Abfolge der Formeln — wesentliche Unterschiede. Wer also allein das „Banzi-Formular“ zu seiner Verfügung

Banzi-Privileg!) fälschlich oder zumindest höchst irreführend zu den Vertretern der korrigierten Fassung zählt.

⁵⁾ L. Santifaller, Quellen und Forschungen (1957) S. 76—79 Nr. 95.

⁶⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 632 Anm. 1.

⁷⁾ Jeden Beweises entbehrt es, wenn Klewitz behauptet, das Reg. Vat. 2 sei 1084, als der Papst Rom verlassen mußte, in der *turris chartularia* bzw. in S. Maria Nova geblieben, „die ältere, unkorrigierte Fassung“ des Formulars dagegen (etwa auf einem losen Zettel?) nach Salerno mitgenommen worden, da dort ja nach ihr noch am 9. Mai 1085 eine Urkunde ausgestellt worden sei (JL 5312). Das Letztere stimmt nicht ganz, weil JL 5312 an den drei ausschlaggebenden Stellen zweimal der unkorrigierten, einmal der korrigierten Fassung folgt. Über die Vorlage des Salernitaner Privilegs und zumal über ihre materielle Beschaffenheit läßt sich gar nichts Genaueres aussagen. Zur Frage, ob das Reg. Vat. 2 nach Salerno mitgegangen sei, s. Borino, Studi Gregoriani 5 S. 400, dessen Datierung von Reg. VIII 23 erwägenswert ist, während seine weiteren Folgerungen unbegründet sind.

⁸⁾ In diesem Sinn wohl auch Santifaller, Beiträge (wie o. S. 87 Anm. 4) S. 105.

⁹⁾ Santifaller, Quellen S. 196—198 Nr. 171.

hätte, könnte daraus das im Reg. VI 34 fehlende Stück nicht richtig ergänzen. Zu fragen ist höchstens, ob die Verweise in der Banzi-Urkunde und in Reg. VI 34 beide auf dasselbe Heft gemünzt sind. Oder anders ausgedrückt: Muß der *libellus*, von dem das Primatsprivileg spricht, identisch sein mit dem Heft, zu dem einst das Banzi-Privileg gehört hat? Mit zwingender Sicherheit ist die Frage wohl nicht zu bejahen; jedoch alle Wahrscheinlichkeit spricht für die Identität.

Schließlich ist eine Urkunde Urbans II. für S. Cugat zu erwähnen, in der es heißt: . . . *sicut beatus predecessor noster Gregorius papa VII bone memorie muniverat et etiam eximerat antedictum cenobium, sicut in suis regestris siquidem continebatur*¹⁰⁾. Das hier erwähnte Exemtionsprivileg steht nicht im Reg. Vat. 2; es könnte aber in dem Heft gestanden haben, das ihm einmal vorgebunden war und dessen Rest wir in dem Banzi-Privileg besitzen. Denkbar ist natürlich, daß Gregors Urkunde für S. Cugat identisch gewesen ist mit der einen oder der anderen vollständigen Fassung des „Banzi-Formulars“, die ja ebenfalls in diesem Heft zu suchen ist. Ganz anderer Meinung ist Santifaller. Er glaubt¹¹⁾, daß Gregors VII. Urkunde für S. Cugat in dem „eigentlichen Kanzleiregister“ dieses Papstes gestanden habe, aus welchem das Reg. Vat. 2 nur ein Auszug sei. Aber wie sich uns gezeigt hat, hängt die These eines „eigentlichen Kanzleiregisters“ letzten Endes in der Luft.

In dem Heft mit dem Banzi-Privileg dürften also außer diesem selbst mindestens zwei weitere Urkunden gestanden haben, nämlich das Muster, auf das eben das Banzi-Privileg verweist, und die Vorlage, an die sich das Primatsprivileg für Lyon anlehnt. Außerdem können darin Gregors VII. Urkunde für S. Cugat und die andere Fassung des „Banzi-Formulars“ enthalten gewesen sein.

War dieses Heft nun ein Privilegienregister? Wohl kaum. Denn ein solches wäre vermutlich sehr viel umfangreicher gewesen, als daß man darauf mit Bemerkungen wie *ut supra* oder *in capite huius libelli* hätte verweisen können. Das besagte Heft dürfte daher eher ein Formularbuch der päpstlichen Kanzlei gewesen sein, in dem ausgewählte Specimina der Urkundenpraxis Gregors VII. vereinigt waren.

¹⁰⁾ K e h r, Papsturkunden in Spanien I (wie o. S. 9, Anm. 15) S. 292 Nr. 27. Merkwürdig ist das Imperfekt *continebatur* (statt des zu erwartenden Präsens). Hatte Urban II. in dem Augenblick, da er sich auf das Register seines Vorgängers berief, dieses gar nicht vor sich und zitierte daher nur aus dem Gedächtnis? und zitierte er unter diesen Umständen vielleicht falsch? d. h. trog ihn vielleicht seine Erinnerung? Das würde das Zeugnis natürlich völlig entwerten.

¹¹⁾ S a n t i f a l l e r, Beiträge S. 109 f.

Auch was wir sonst über das päpstliche Registerwesen wissen, spricht gegen ein besonderes Privilegienregister Gregors VII. Vom 9. bis zum 12. Jahrhundert sind päpstliche Privilegien, soweit wir das überschauen, nicht in eigene Privilegienregister, sondern höchstens in Auswahl in die normalen Kanzleiregister eingetragen worden, die eben in erster Linie und ganz überwiegend Briefe enthalten haben¹²⁾. Dazu ein kleiner Hinweis: Im Herbst 1073 legten die Mönche von S. Maria di Butrio dem Papst ein Privileg Alexanders II. vor. Gregor VII. wies es als Fälschung zurück, weil das Latein korrupt und der Inhalt unkanonisch sei¹³⁾. Wenn die Urkunden Alexanders II. normalerweise in einem Privilegienregister aufgeschrieben worden wären, hätte sein Nachfolger dort gewiß nachsuchen lassen¹⁴⁾. Da er es nicht tat, hat es ein solches Register eben nicht gegeben¹⁵⁾.

IV. Das Register Gregors VII. in Montecassino?

Im Prolog zum vierten Buch der Chronik von Montecassino zählt Petrus Diaconus die Quellen auf, die er in seinem Werk ausgeschrieben habe: *Notandum sane, quia ea que conscribenda sunt, ex registris Romanorum pontificum, Gregorii septimi et successorum eius necnon principum et ducum gestis decerpimus*¹⁾. Da sich in der Chronik keine Auszüge aus dem Register Gregors VII. ermitteln ließen, hat man den Hinweis darauf kaum beachtet und jedenfalls nicht ernst genommen²⁾. Die Großspurigkeit des Mönchs stand ohnehin fest, und auf ihr Konto glaubte man auch die scheinbar haltlose Quellenangabe buchen zu müssen. Wirklich nachzuweisen war lediglich die Benutzung des Registers Paschalis' II., das in dem Bericht über das Jahr 1111 ausgeschrieben worden war³⁾. Man übersah dabei, daß die Nachrichten über die Wahl Urbans II. vermutlich auf das Register dieses Papstes zurückzuführen sind⁴⁾. Außerdem

¹²⁾ L o h r m a n n, Register (wie o. S. 88 Anm. 5) S. 166 ff.; o. S. 89.

¹³⁾ Gregor VII., Reg. I 33, ed. C a s p a r S. 54.

¹⁴⁾ Vgl. dazu den analogen, aber das Briefregister betreffenden Fall o. S. 89 f.

¹⁵⁾ Zum gleichen Ergebnis führt Reg. IV 9, ed. C a s p a r S. 307 f., wo den Klerikern von Orléans befohlen wird, ein Privileg Alexanders II. nach Rom zu bringen, damit Gregor VII. es prüfen kann.

¹⁾ MGH SS 7, 755.

²⁾ MGH SS 7, 573; E. C a s p a r, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909) S. 153; Peitz, Originalregister (wie o. S. 86 Anm. 1) S. 147 f.

³⁾ Chronik von Montecassino IV 35 ff., MGH SS 7, 778 ff.

⁴⁾ Vgl. Chronik von Montecassino IV 2, MGH SS 7, 760 f., mit JL 5348 f.; dazu P. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (1879) S. 76 f.

hat schon W. Wattenbach damit gerechnet, daß Victor's III. Register bei der Darstellung seines Pontifikats benützt worden sei⁵⁾; allerdings ist das nur eine allgemeine Erwägung, die sich nicht an bestimmten Details festmachen läßt. Schließlich ist bekannt, daß man in Montecassino überhaupt an den päpstlichen Registern ein großes Interesse nahm: die Briefe Leos des Großen, Felix' III., Gregors des Großen, Johanns VIII. und Anaklets II. sind über das Kloster überliefert oder wenigstens dort bezeugt, und die Verbindung zwischen ihm und der päpstlichen Kanzlei war in den beiden letzten Jahrzehnten des elften und den beiden ersten des zwölften Jahrhunderts denkbar eng⁶⁾. Daher hat es nichts Unwahrscheinliches, daß auch das Register Gregors VII. in Montecassino vorhanden gewesen ist.

Zufolge der Chronik soll Victor III. 1087 auf der Synode von Benevent eine längere Rede gehalten haben, in der er die Rechtmäßigkeit seiner Wahl beteuerte und gemäß der Tradition der römischen Kirche Simonie und Laieninvestitur verdammt. Die Rede dürfte fingiert, ja zu einem großen Teil ein Cento sein, zu dem u. a. das Papstwahldekret von 1059 und Deusdedit's Libellus contra invasores et symoniacos ihren Beitrag geliefert haben⁷⁾. Es heißt dort ferner: *Constituimus etiam, ut si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicuius laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur, nec ulla ei episcopo seu abbati audientia concedatur. Insuper ei gratiam beati Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quousque locum quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est scelus idolatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item, si quis imperatorum, regum, ducum, marchionum, comitum, vel quilibet saecularium potestatum aut personarum, investituram episcopatum, vel alicuius ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit, eiusdem sententiae vinculo se astrictum esse sciat.* Das stammt wörtlich — bis auf ganz wenige, unbedeutende Varianten — aus dem Synodalprotokoll der römischen Fastensynode von 1080, welches in das Register Gregors VII. aufgenommen worden ist⁸⁾. Das letz-

⁵⁾ MGH SS 7, 753; skeptisch Caspar, Petrus Diaconus S. 153—155.

⁶⁾ Lohrmann, Register (wie o. S. 88 Anm. 5) S. 95 ff.; recht hypothetisch A. Hessel, Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel, AUF 8 (1923) S. 24 f.

⁷⁾ Chronik von Montecassino III 72, MGH SS 7, 751—753; H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, Studi Gregoriani 7 (1960) S. 227—232; weitere Angaben in der von mir vorbereiteten Ausgabe der Chronik.

⁸⁾ Reg. VII 14 a c. 1 f., ed. Caspar S. 480 f.

tere braucht allerdings nicht unbedingt die direkte Quelle der Chronik gewesen zu sein; verschiedene andere Möglichkeiten der Tradierung lassen sich denken. Zum Beispiel könnte Victor III. auf dem Konzil zu Benevent tatsächlich das Investiturverbot von 1080 verbatim wiederholt und der Chronist dann aus den Akten von 1087 geschöpft haben. Oder die Chronik könnte auf einem Nebenzweig der Überlieferung des gregorianischen Dekrets fußen, etwa auf Deusedit oder auf Anselm von Lucca. Mit dem bereits genannten Libellus contra invasores et symoniacos hat das Geschichtswerk die beiden Varianten *Insuper ei gratiam beati Petri* und *astriatum* gemein, wo das Register *Insuper etiam ei gratiam sancti Petri* und *obstriatum* bietet⁹⁾. Insofern ist es höchst fraglich, ob sich an diesen Sätzen der Chronik die Benützung des gregorianischen Registers erweisen läßt. Beachtung verdient allenfalls, daß unmittelbar davor ein kanonistisches Zitat steht, welches in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts durch die Literatur zu geistern beginnt: *quoniam ut beatus scribit Ambrosius, qui se a Romana ecclesia segregat, vere est haereticus aestimandus*. Die Quelle könnte hier das Register Gregor VII. sein, wo der Gedanke zweimal vorkommt; aber wiederum ist dies nicht die einzige Erklärungsmöglichkeit, da die (angebliche?) Ambrosius-Sentenz, wie schon angedeutet, damals kursierte und auf einem andern, uns unbekannten Weg nach Montecassino gelangt sein könnte¹⁰⁾.

Einen weiteren Anklang an das Register enthält der Bericht der Chronik über die Vorgänge von Canossa. Gregor hatte geschrieben: *Ibique per triduum ante portam castris ... discalciatus et laneis indutus persistens non prius ... apostolice miserationis auxilium et consolationem implorare destitit*. In der Chronik lesen wir: *Triduo autem ante pontificis curiam ... idem augustus discalciatus persistens pacem exposcebat*¹¹⁾. Geht hier die Übereinstimmung in Sinn und Wortlaut weit genug, daß wir ein Abhängigkeitsverhältnis annehmen dürfen? Es fällt schwer, die Frage eindeutig zu beantworten. Zudem könnte man erwägen, ob der Papstbrief, der ja eine ziemlich weite

⁹⁾ Deusedit, Libellus I 16, MGH Lib. de lite 2, 315.

¹⁰⁾ Gregor VII., Reg. II 55 a Nr. 26, VII 24, ed. Caspar S. 207, 504 f.; H. Fuhrmann, Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 187 Anm. 29; Petri Diaconi altercatio pro cenobio Casinensi, ed. Caspar, Petrus Diaconus S. 276.

¹¹⁾ Gregor VII., Reg. IV 12, ed. Caspar S. 313; Chronik von Montecassino III 49, MGH SS 7, 738; dazu O. Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld, NA 19 (1894) S. 541 Anm. 2. Zur schlechten Überlieferung der Chronik an dieser Stelle s. H. Hoffmann, Studien zur Chronik von Montecassino, DA 29 (1973) S. 142.

Verbreitung gefunden zu haben scheint, etwa als bloßes Einzelstück in Montecassino bekannt geworden ist. Nach einmal also: non liquet.

Mit Unklarheiten ist schließlich auch das Kapitel III 46 belastet¹²⁾. Der Bischof (Dodo) von Roselle — so heißt es da — habe in Montecassino eine beträchtliche Geldsumme deponiert, diese aber sei auf Befehl Jordans von Capua geraubt worden und Gregor VII. habe daraufhin über das Kloster das Interdikt verhängt. Die letzte Nachricht geht auf einen Brief des Papstes an die Mönche von Montecassino zurück, der außerhalb seines Registers überliefert ist¹³⁾. Dagegen wird der erste Teil der Erzählung mit dem Registerbrief VI 37¹⁴⁾ in Verbindung gebracht, wo der Fürst von Capua folgendermaßen angeredet wird: *Episcopum ad apostolorum limina venientem nuper ausus es impedire et, quod ferebat, more predonum auferre. Novissime ecclesiam beati Benedicti sacrilego ausu intrare depredari et violare non timuisti et, qui bona ecclesiarum, quoniam fere cuncta que tenes earum sunt, defendere debueras, tu potissimum temerator ipsarum et dilaniator existis*. Man hat neuerdings zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der Registerbrief einen anderen Sachverhalt als die Chronik bietet¹⁵⁾. In jenem (wie auch in Gregors Brief, der nach Montecassino gegangen ist) ist von einem Depositum des Bischofs nicht die Rede; was im Kloster geraubt worden ist, geht daraus nicht hervor; und ob der Überfall auf den Bischof mit der Ausplünderung der Abtei in Zusammenhang steht, muß offen bleiben. Man kann sogar weitergehen und sagen, daß dieses Letztere zum mindesten unwahrscheinlich ist; denn wenn ein solcher Zusammenhang bestanden hätte, wäre eine entsprechende Andeutung in dem Brief wohl zu erwarten gewesen. Damit ist freilich noch nicht bewiesen, daß die Chronik etwas Falsches berichtet oder gar daß die *depredatio*, die der Papst beklagt, in Wirklichkeit eine finanzielle Hilfe gewesen sei, die der Abt dem Fürsten habe zukommen lassen. Das ist eine Spekulation, und sie verliert vollends allen Kredit, wenn man bedenkt, daß im Registerbrief Dodo von Roselle namentlich gar nicht vorkommt. Der erwähnte *episcopus*, den Jordan von Capua *more predonum* überfallen haben soll, kann daher ein ganz anderer Bischof gewesen sein und braucht mit Montecassino nicht das Geringste zu tun gehabt haben. Da Dodos Name

¹²⁾ MGH SS 7, 736.

¹³⁾ H. E. J. Cowdrey, *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII* (1972) S. 72—74 Nr. 28.

¹⁴⁾ Ed. Caspar S. 454.

¹⁵⁾ V. Tirelli, *Osservazioni sui rapporti tra sede apostolica, Capua e Napoli durante i pontificati di Gregorio VII e di Urbano II*, in: *Studi sul medioevo cristiano offerti a R. Morghen* (Studi storici 83—92, 1974) 2, 1000 f.

nicht in dem Registerbrief steht, wird dieser nicht die Vorlage der Chronik gewesen sein, sondern der Geschichtsschreiber schöpfte hier offenbar aus einer Klosterüberlieferung.

Anders könnte es mit dem Schluß des Kapitels III 46 stehen, der folgenden Wortlaut hat: *Idem vero papa Gregorius in concilio residens, constituit, ut si quis Normannorum, vel quorumlibet hominum, praedia, monasteria, villas, seu possessiones huius coenobii Casinensis invaserit, et bis vel ter admonitus non emendaverit, excommunicationi subiaceat, donec resipiscat et ecclesiae satisfaciat*¹⁶⁾.

Dieser Papstbefehl ist noch zwei weitere Male in Montecassino überliefert. Im Register des Petrus Diaconus lautet er: *Gregorius episcopus servus servorum Dei dum in universali concilio resideret, inter alia que tunc protulit de Casinensis et cellarum eius libertatem hac stabilitate protulit dicens: Si qui Normannorum vel quorumlibet hominum predia monasteria villas seu possessiones beati Benedicti Montis Casini invaserit, et bis vel ter ammonitus non emendaverit, excommunicationi subiaceat donec resipiscat et ecclesie satisfaciat*¹⁷⁾.

Und im Codex Casinensis 216, p. 183 (= fol. 92r), heißt es: *De eodem [d. h. De libertate Casinensis cenobii ac cellarum eius]. Gregorius papa omnibus episcopis. Si qui Normannorum vel quorumlibet hominum predia monasteria villas seu possessiones beati Benedicti Montis Casinensis invaserit vel quascumque res eiusdem monasterii iniuste abstulerit et bis vel ter admonitus non emendaverit, excommunicationis subiaceat, donec resipiscat et ecclesie satisfaciat*¹⁸⁾.

Schließlich steht der Text auch im Reg. Vat. 2 unter den Beschlüssen der Herbstsynode von 1078: *Si quis Normannorum vel quorumlibet hominum predia monasterii beati Benedicti Montis Casini invaserit vel quascumque res eiusdem monasterii iniuste abstulerit et bis vel ter admonitus non emendaverit, excommunicationi subiaceat, donec resipiscat et ecclesie satisfaciat*¹⁹⁾.

Caspar, der die Überlieferung im Codex Casinensis 216 nicht kannte, nahm an, die Version des Petrus Diaconus (und ein Gleiches müßte dann für die Chronik gelten) sei unabhängig von dem Papstregister. Es handelt sich ja um eine Sentenz zugunsten des Klosters, und insofern liegt

¹⁶⁾ MGH SS 7, 736.

¹⁷⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 710 (zu S. 403); H. Hoffmann, Chronik und Urkunde in Montecassino, QFIAB 51 (1971) S. 100 Nr. 33.

¹⁸⁾ Vgl. It. Pont. 8, 147 Nr. 111. Den Text des Cod. Casinensis 216 verdanke ich Herrn Heinz Dormeier, Göttingen.

¹⁹⁾ Gregor VII., Reg. VI 5b, ed. Caspar S. 403 c. 2 bzw. 7.

die Vermutung nahe, daß die Mönche sie nicht erst aus dem Register kennenlernten. Andererseits ist Caspars Annahme nicht strikt zu beweisen und die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Registertext die Vorlage der drei cassinesischen Fassungen gewesen ist: er wäre dann in der Abtei eigenmächtig ein wenig erweitert worden, und dafür spricht eigentlich das Wort *monasteria*, das zwischen *predia* und *villas* recht unglücklich wirkt und an ein ursprüngliches *monasterii*, wie es im Reg. Vat. 2 überliefert ist, denken läßt.

Zum Abschluß müssen wir uns eingestehen, daß die verschiedenen Überlegungen das Vorhandensein des Papstregisters in Montecassino nicht erwiesen haben. Auf der anderen Seite scheint es freilich voreilig zu sein, Petrus Diaconus in diesem Punkte der Lüge zu zeihen und seine Quellenangabe glatt zu verwerfen.

V. Der Brief an Hildolf von Köln

Unter den Extravaganzen Gregors VII. befindet sich ein bisher unangefochtener Brief an Erzbischof Hildolf von Köln (JL 5043). Genauer gesagt, handelt es sich um ein Brieffragment; es fehlen nicht nur Protokoll und Eschatokoll, sondern auch die Narratio. Seine Aufbewahrung verdankt der Text einzig der Tatsache, daß Konrad von Brauweiler ihn in die Vita Wolfhelmi abbatis Brunwilarensis inseriert hat. Um die Überlieferung der Vita und damit des Papstbriefs ist es schlecht bestellt¹⁾; sie setzt erst im 16. Jahrhundert ein und sieht folgendermaßen aus:

- A) L. Surius, De probatis sanctorum historiis 2 (Köln 1571) S. 787²⁾.
- B) Düsseldorf, HStA., Dep. Köln II, Auswärt. 40 a, Bl. 58^v (saec. XVI) = ehemals Köln, Stadtarchiv Hs. C 17³⁾;
- C) A. Fahne, Die Dynasten, Freiherren und Grafen von Bocholtz 3 (Köln 1856) S. 20; dieser Druck geht zurück auf P. Knor(r), S. Viti Martyris in Gladbach (1717 oder 1719, anscheinend ungedruckt)^{3a)}.

¹⁾ H. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen, Arch. d. Ges. 12 (1874) S. 85, 102, 109.

²⁾ Vgl. P. Holt, Die Sammlung von Heiligenleben des Laurentius Surius, NA 44 (1922) S. 352.

³⁾ Zur Handschrift s. MGH SS 30, 775. Daß die Düsseldorfer Handschrift mit der genannten ehemaligen Kölner identisch ist, teilte freundlicherweise Frau Prof. Dr. A. von den Brincken, Köln, Historisches Archiv, mit Schreiben vom 18. Februar 1975 mit.

Die beiden modernen Editionen von JL 5043 berücksichtigen diese Überlieferung jeweils nur teilweise:

H. E. J. Cowdrey, *The Epistolae vagantes of Pope Gregory VII* (1972) S. 54—56 Nr. 20, fußt allein auf A;

E. Wisplinghoff, *Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100*, 1. Lieferung (1972) S. 148 Nr. 100, fußt allein auf B.

Das Verhältnis, in dem die drei Textzeugen zueinander stehen, kann nur geklärt werden, wenn man — was bisher nicht geschehen ist — die Untersuchung auf die ganze Vita ausdehnt. Die Varianten, die sich im einzelnen für den Papstbrief ergeben, sind unerheblich und können daher im folgenden außer acht bleiben.

In der Vita wird des langen und breiten ein Streit um das *praedium* Klotten geschildert. Das Gut war ursprünglich dem Kloster Brauweiler von der polnischen Königin Richeza geschenkt worden, doch als diese starb und nicht in Brauweiler, sondern im Mariengradenstift zu Köln begraben wurde, verfügte Erzbischof Anno, daß auch Klotten an das Stift kommen sollte. Abt Wolfhelm von Brauweiler versuchte dann viele Jahre lang, auf verschiedenen Wegen den Besitz zurückzuerhalten. Unter anderem wandte er sich an den Papst, der sich damals gerade *in confinibus Alpium* aufhielt⁴⁾. Er trug den Fall *coram senatus primoribus et Romanae ecclesiae iudicibus* vor, und Gregor VII. verfügte daraufhin in einem Brief an Erzbischof Hildolf von Köln die Rückgabe von Klotten an Brauweiler. Aus diesem Brief wird anscheinend wörtlich das Fragment zitiert, das unter den gregorianischen Extravaganten und neuerdings im Rheinischen Urkundenbuch gedruckt steht: *Non eget inquiens, o fili, Deus offerri* usw. Der Brief soll dann in Köln öffentlich verlesen worden sein, wobei der Erzbischof hoffte, daß dadurch alle gegen den Abt eingenommen würden. Das Letztere war aber nicht der Fall. Trotzdem weigerte sich Hildolf zunächst, Klotten zurückzugeben⁵⁾.

Über den Streit liegen noch weitere Zeugnisse vor, doch Wolfhelms Reise nach Italien und die Intervention des Papstes sind bloß aus der Vita bekannt. Diese beiden Einzelheiten werden in die erste Hälfte des Jahres 1077 gesetzt, weil Gregor VII. nur damals in Oberitalien gewesen ist. Wenn die Vita von einem Aufenthalt des Papsts *in confinibus Alpium* spricht, können mit der Ortsbezeichnung allein die Apenninen

^{3a} Vgl. M. P e t r y, Die Gründungsgeschichte der Abtei St. Vitus zu Mönchengladbach (Beitr. zur Geschichte von Stadt und Abtei Mönchengladbach 5, 1974) bes. S. 15.

⁴⁾ Vita c. 14, MGH SS 12, 187.

⁵⁾ Vita c. 15, MGH SS 12, 188.

gemeint sein. Denn Gregor ist 1077 offenbar nicht bis zu den Alpen gekommen, während die Apenninen im Altertum und im Mittelalter gelegentlich *Alpes* genannt werden⁶⁾. Daß Wolfhelm den Papst gerade in diesen stürmischen Tagen aufgesucht hat, klingt vielleicht etwas unwahrscheinlich, zumal wenn man annimmt, daß der Abt mit jenem Wolfhelm identisch ist, gegen den Manegold von Lautenbach eine Streitschrift richtete und der als überzeugter Anhänger des Königs galt⁷⁾. Jedoch ist erstens die Identität wohl nicht völlig gesichert; zweitens lassen die Vorwürfe, die Manegold seinem Gegner anlastet, Rückschlüsse nur auf dessen politische Einstellung in den 80er Jahren zu; und drittens wäre es immerhin denkbar, daß unmittelbar nach Canossa sogar ein Königstreuer an den Papst appelliert hat. Die äußeren Umstände, in die der Brief an Hildolf eingebettet erscheint, könnten daher zur Not der Kritik standhalten.

Gegen die Echtheit des Stücks spricht dagegen sein Stil. Wendungen wie *Non eget Deus offerri quicquam sibi* oder *minime defendendus est non errasse* sind auch im mittelalterlichen Latein nicht gewöhnlich und finden in der echten Korrespondenz des Papstes keine Parallele. Wichtiger ist, daß eine Anrede wie *o fili* sonst nur in zwei Briefen an Mathilde von Tuszien vorkommt⁸⁾. Der intime Ton, den der Papst gegenüber der *fidelis ancilla beati Petri* anschlugs, war aber gewiß nicht dem Kölner Erzbischof angemessen, der, ein Geschöpf und Gefolgsmann Heinrichs IV., in keinen engeren Beziehungen zu Gregor gestanden hat. Ganz unmöglich ist ferner der Kernsatz der Entscheidung: *tolle de medio quod, alias licet bonus, hic male consultus commisit episcopus Anno* ⁹⁾. Im Kanzleistil wäre statt des pathetischen Imperativs eine Anweisung wie *moneamus et apostolica auctoritate praecipimus, ut . . .* zu erwarten gewesen. Außerdem durfte der übliche Vorbehalt nicht fehlen, diese Anordnung gelte allein für den Fall, daß Hildolf nicht einen besseren Rechtsanspruch besitze. Auf einen solchen Vorbehalt verzichtete die Kanzlei lediglich dann, wenn die Sache bereits ausgiebig hin- und herverhandelt worden

⁶⁾ Lucan 1, 219; Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 1 (1967) Sp. 503; La chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium c. 25, ed. K. Hanquet (1906) S. 76; MGH SS rer. Lang. S. 188.

⁷⁾ W. Hartmann, Manegold von Lautenbach, Liber contra Wolfelmum, MGH Quellen z. Geistesgesch. des MA 8 (1972) S. 14, 31.

⁸⁾ Reg. I 47, ed. Caspar S. 73: *Debemus, o filia, ad hoc singulare confugere sacramentum*; Cowdrey (wie o. S. 107) S. 12 Nr. 5: *o charissima plena dilectione filia*.

⁹⁾ *tollatur de medio* kommt im Reg. VIII 17, ed. Caspar S. 539, vor, jedoch in anderem stilistischen Zusammenhang.

war und man sich in Rom eine feste Meinung darüber gebildet hatte. Wollte man eine solche längere Prozedur voraussetzen, unter die JL 5043 gewissermaßen bloß den Schlußstrich gezogen hätte, dann wäre Hildolf freilich in die Rolle des hartnäckigen Rechtsverweigerers gedrängt und dementsprechend nicht so salbungsvoll, sondern mit harten Worten angedredet worden. Gegen die hier skizzierten Bedenken könnte man höchstens geltend machen, daß der Brief lediglich als Fragment auf uns gekommen ist, und zwar als Fragment, in dem die eigentliche Entscheidung gar nicht erhalten wäre. Doch selbst unter dieser Voraussetzung klingt das *tolle de medio* nicht kanzleigerecht.

Hildolfs Vorgänger Anno wird in JL 5043 als *patrator multorum bonorum* bezeichnet. Das ist eine Wendung, die Gregors Briefen fremd ist und aus der Hagiographie stammt. Sie scheint die bald nach Annos Tod (1075) einsetzenden Bemühungen um seine Heiligsprechung vorauszusetzen und auf das spezielle Kölner Klima berechnet gewesen zu sein: die Kritik an dem heiligen Mann sollte in einem Einzelpunkt berechtigt sein, zugleich aber darauf beschränkt bleiben¹⁰⁾, denn vermutlich konnte man sich allein auf diese Weise das Wohlwollen des Kölner Klerus sichern, ohne welches der Anspruch auf Klotten nicht durchzusetzen gewesen wäre. Eine solche Hochschätzung, ja Verehrung des heiligen Erzbischofs ist Gregor VII. dagegen nicht zuzutrauen. Seine Briefe an ihn waren höflich-reserviert oder gar ungehalten-frostig gewesen¹¹⁾.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß Gregor VII. Klassikerzitate im allgemeinen vermieden zu haben scheint¹²⁾, weshalb man meinen könnte, daß der Sallust-Anklang *eadem velle et eadem nolle* in JL 5043 gegen die Echtheit des Briefs spricht. Doch findet sich immerhin

¹⁰⁾ Ähnlich vorsichtig äußerte sich Wolfhelm von Brauweiler in seinem Brief an Heinrich IV. über Anno: Wisplinghoff (wie o. S. 107) S. 145—147 Nr. 99.

¹¹⁾ Reg. I 79, II 25, 67, ed. Caspar S. 112 f., 156 f., 223—225; vgl. R. Schieffer, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, Rhein. Vjbl. 35 (1971) S. 152—174; D. Lück, Die Kölner Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. als Erzkanzler der Römischen Kirche, AfD 16 (1970) S. 1—50.

¹²⁾ Vgl. Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 59 Anm. 7, S. 221 Anm. 4. *currentem incitare* kann nicht auf Walo von St. Arnulf zurückgehen, da es nicht mit ihm, sondern mit antiken Vorlagen wörtlich übereinstimmt. Die Wendung kann einem Florileg, einer Sprichwörtersammlung oder auch Augustin oder Hieronymus entnommen sein: A. Otto, Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer (1890) S. 102 f. Nr. 486; R. Häussler, Nachträge zu A. Otto, Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten der Römer (1968) Index S. 305, vor allem S. 235. Auch die wenigen von Coudrey, Epistolae S. 169 f., notierten Anklänge an die Klassiker dürften fast durchweg nicht aus den ursprünglichen Quellen geschöpft sein. Zur *vilis alga* in Reg. IX 21, ed. Caspar S. 602, s. Häussler S. 128, 258.

die ähnliche Wendung *idem velle et nolle* im Reg. IX 37¹³⁾. Ob Sallust in beiden Fällen die direkte Quelle gewesen ist, bleibe dahingestellt. Für den Stilvergleich haben sie wenigstens keine Bedeutung.

Aus den angeführten Gründen muß uns JL 5043 als Spurium gelten. Warum es angefertigt wurde, ist leicht zu vermuten: 1090 wurde der Streit um Klotten neu verhandelt¹⁴⁾, und vielleicht hat man damals den Gregorbrief für den Prozeß gefälscht.

VI. Der Umfang der päpstlichen Korrespondenz

Wieviel Briefe hat Gregor VII. geschrieben? Gegenüber unpräzisen, älteren Meinungen hat A. Murray¹⁾ zeigen wollen, daß es nicht „Tausende“ gewesen sind, von denen der größte Teil sich nicht erhalten hat, sondern daß der Fehlbestand in Wirklichkeit viel geringer ist. Um ihn zu ermitteln, schlägt er zwei Wege ein: er vergleicht erstens die Empfängerüberlieferung mit den Briefen im Register Gregors VII., und er setzt zweitens die Hinweise, die sich in den Quellen auf Papstbriefe finden, in Beziehung zu den tatsächlich erhaltenen Briefen, die mit solchen Hinweisen gemeint sind.

Bei der ersten Methode ergibt sich, daß von den 360 Briefen des Registers 30 auch in Empfängerüberlieferung erhalten sind. Weitere 61, die ebenfalls über den Empfänger auf uns gekommen sind, stehen nicht im Register, sondern in allen möglichen anderen Handschriften (eben solchen, die auf den Empfänger zurückgehen). Das erste Zahlenverhältnis (30 : 360) zeigt, daß auf 12 Registerbriefe einer kommt, der auch in der Empfängertradition aufbewahrt worden ist. Rechnet man mit diesem Schlüssel, dann hat es ursprünglich nicht nur 61 unregistrierte Stücke, sondern zwölfmal soviel gegeben. Um die Gesamtzahl von Gregors Briefen zu erhalten, muß man demnach zu den 360 Registernummern $61 \times 12 = 732$ anderweitige rechnen; die Gesamtzahl beträgt demnach ca. 1100.

Die zweite Methode sieht folgendermaßen aus: 40 von den 360 Registerbriefen und 9 von den nichtregistrierten hätten durch Hinweise erschlossen werden können. Im ersten Fall hat einer von 9 Briefen, im zweiten einer von 7 eine Spur in der sonstigen Überlieferung hinterlassen. Es gibt nun 20 weitere Hinweise, denen kein erhaltener Brief

¹³⁾ Ed. Caspar S. 630.

¹⁴⁾ Wisplinghoff, Rheinisches UB 1, 150—152 Nr. 102; s. u. S. 130.

¹⁾ A. Murray, Pope Gregory VII and His Letters, *Traditio* 22 (1966) S. 149—202.

entspricht. Wendet man auf diese 20 das Verhältnis 1 (Hinweis) : 9 (Briefen) oder 1 : 7 an, so kann man insgesamt 180 bzw. 140 Briefe erschließen, die Gregor VII. geschrieben hat, die sich aber nicht erhalten haben. Die Gesamtzahl seiner Briefe betrüge demnach $360 + 61 + 180$ (oder 140) = ca. 600 (oder 560).

Zunächst fällt auf, daß die beiden Ergebnisse, zu denen Murray gekommen ist (einmal ca. 1100, das andere Mal ca. 600 oder 560 Briefe insgesamt), weit auseinanderklaffen. Diesem Mißstand will er durch allerlei zusätzliche und ziemlich künstliche Überlegungen zu Leibe rücken, bis sich schließlich die niedrigere Zahl als die wahrscheinlichere herausstellen soll. Auf diese hypothetischen Argumente, von denen eines so wenig trägt wie das andere, lohnt es nicht einzugehen. Vielmehr bleibt das Dilemma, daß die beiden statistischen Ansätze sich widersprechen.

Die niedrige Zahl der von ihm errechneten Briefe erklärt Murray mit der geringen Schriftlichkeit der Zeit; mündliche Mitteilung und Aufträge seien eben sehr häufig gewesen und hätten den Brief vielfach ersetzt. An dieser Erklärung ist gewiß einiges richtig, aber sie ist außerordentlich einseitig. Bei den Verkehrsverhältnissen des 11. Jahrhunderts war der Brief gewiß nicht immer ein absolut sicheres Mittel, dem Empfänger (und nur ihm!) eine Botschaft zukommen zu lassen. Aber umgekehrt war auch mit einer mündlichen Botschaft unter Umständen sehr viel Unsicherheit verbunden²⁾. In nicht wenigen Fällen wird es sich daher empfohlen haben, die päpstliche Willensäußerung doch einem Brief anzuvertrauen oder sie zumindest durch einen Brief zu unterstützen. Jedenfalls kann man aus den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht einfach folgern, daß im 11. Jahrhundert wenig Briefe geschrieben worden seien und das meiste mündlich übermittelt worden sei.

Daß man auf Briefe wenig Wert legte und im Gegenteil die mündliche Botschaft üblich war, will Murray an zwei Beispielen erläutern: Und zwar hätten Bamberger Geistliche einmal Rom verlassen „without bothering to pick up a valuable letter made out on their behalf“ (Reg. III 1)³⁾. Hier ist jedoch der Sachverhalt, um den es geht, verkürzt und verfälscht. Nicht aus Geringschätzung oder Saumseligkeit hatten die Bamberger den Brief, den sie mitnehmen sollten, in Rom gelassen, sondern weil sie ihn anscheinend infolge einer überraschenden Wendung, die

²⁾ H. Hoffmann, Zur mittelalterlichen Brieftechnik, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe f. M. Braubach (1964) S. 141—170.

³⁾ Murray S. 177.

in der betreffenden Angelegenheit eingetreten war, für überflüssig oder für überholt gehalten hatten ⁴⁾).

In dem zweiten Fall, den Murray anführt, hatte der Papst an den Erzbischof von Tours geschrieben: *Quod autem tibi litteras non misimus, non negligentiae nostrae, sed, ut videmur recordari, legatorum festinantiae potes ascribere* ⁵⁾). Dazu Murray ⁶⁾): „The departure of messengers without a letter was not uncommon“. In Wirklichkeit besagt die Quelle das Gegenteil: eine nur mündliche Botschaft war „ungewöhnlich“, und deshalb schrieb Gregor VII. den zitierten Satz als eine Art Entschuldigung.

Bevor wir nun Murray's zwei Methoden genauer betrachten, müssen wir feststellen, daß seine Statistiken ganz unbrauchbar sind, weil er das Register Gregors VII. nicht gründlich gelesen und weder Jaffés Papstregesten noch die Archivberichte zum Göttinger Papsturkundenwerk durchgesehen hat. Das Reg. Vat. 2 enthält insgesamt 357 Briefe. Dabei sind nicht mitgezählt die Synodalprotokolle, die Eide und die übrigen Stücke, die in Caspars Edition keine eigene Nummer erhalten haben, ferner nicht die Privilegien II 59, VI 12, 34, 38, VII 19, 24, IX 6 und 7, die Doppeleintragungen IX 12 und 22 sowie V 17. Auf der anderen Seite sind die a paribus-Briefe I 4 und 64 entsprechend ihrer Stückzahl in Anschlag gebracht worden, und auch VI 4 habe ich doppelt berechnet.

Nicht so einfach sind die Extravaganten zu erfassen. Cowdrey druckt in seiner Edition, wenn man von den Appendices mit fragwürdigem Material absieht, 65 Briefe ⁷⁾). Davon sind Nr. 20 als Fälschung ⁸⁾) und Nr. 39 als Synodalansprache auszuscheiden. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann dagegen aus der Appendix A die Nr. 67 hinzugerechnet werden. Nr. 70, eine Anweisung an Hugo von Die, einen Streit zwischen dem Bischof von Mâcon und dem Abt von Cluny zu schlichten (= JL 5183), gilt seit langem als Fälschung. Die Beurteilung wird dadurch erschwert, daß der Text stellenweise korrupt ist. Anstößig wirkt das harte Urteil über Hugo von Cluny: es ist schwer vorstellbar, daß Gregor ihm so einseitig die *serpentis astutiam* vorgeworfen haben sollte, zumal bevor der Fall überhaupt geklärt war. Andererseits ist der Brief

⁴⁾ Siehe G. Meyer von Knonau, Jbb. Heinrich IV. und Heinrich V. 2, S. 464 ff.; E. Frhr. von Guttenberg, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (1963) S. 237 f. Nr. 462 f.

⁵⁾ Cowdrey, Epistolae S. 88 Nr. 33.

⁶⁾ S. 177.

⁷⁾ Cowdrey, dazu u. S. 126 ff.

⁸⁾ S. o. S. 106 ff.

weitgehend im päpstlichen Kanzleistil verfaßt⁹⁾, weshalb er vielleicht als Verfälschung eingestuft werden kann. Ein Schreiben an Amatus von Oléron (Nr. 71) bezeichnet Cowdrey apodiktisch als „spurious“. In der bisherigen Forschung wurde nicht so sehr seine Echtheit als vielmehr die Korrektheit der Datierung bezweifelt¹⁰⁾. Da Cowdrey sein negatives Urteil nicht begründet, wird man das Stück, wiewohl mit einigem Zögern, einstweilen als echt akzeptieren dürfen.

In seiner Edition hat Cowdrey das Fragment eines Briefs an Altmann von Passau, das sich in der Vita dieses Bischofs erhalten hat (JL 5309), fortgelassen, weil er es in Murrays Gefolge für einen Auszug aus oder eine Wiedergabe von Reg. IX 3 hält¹¹⁾. Doch stimmt der wörtlich erhaltene Satz des Fragments mit dem Registertext gar nicht überein, und daher muß er als eigener Brief gewertet werden. Schließlich können die Nummern 27, 106, 110, 147, 199 und 216¹²⁾ aus L. Santifallers Urkundenpublikation hier mitgezählt werden; denn es ist nicht möglich, unter den Produkten der damaligen Papstkanzlei immer genau zwischen Privileg, Mandat und Brief zu unterscheiden, und ihrem Inhalt nach hätten die genannten sechs Stücke sehr wohl ins Briefregister aufgenommen werden können. In summa ergibt sich somit die Zahl von 73 Extravaganten.

Die folgenden Registerbriefe sind auch über den Empfänger auf uns gekommen (oder zumindest läßt sich das vermuten)¹³⁾:

⁹⁾ Zu *neque ad dextram neque ad sinistram amplius declinare volumus, sed ex utroque unum temperamentum facere* s. Reg. IX 33, ed. Caspar S. 620; zu *a fide exorbitare* s. Reg. IV 27, S. 342; zu *cui iustitiam favere* s. Caspar, MGH Epp. sel. 2, Index S. 694. Zur Angelegenheit vgl. G. Letonnelier, L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège (1923) S. 96 ff.; N. Hunt, Cluny under Saint Hugh 1049—1109 (1967) S. 44 f.; H. E. J. Cowdrey, The Cluniacs and the Gregorian Reform (1970) S. 52.

¹⁰⁾ S. vor allem Schieffer (wie o. S. 87 Anm. 2) S. 84 Anm. 20, S. 112 Anm. 138; ferner JL 6066.

¹¹⁾ Cowdrey, Epistolae S. XXVI; Murray S. 196 Nr. 50; auch Germ. Pont. 1, 168 f. Nr. 28.

¹²⁾ Auch überliefert in Paris, Bibl. Nat., Coll. Baluze 7, fol. 293; s. L. Auvray/R. Poupardin, Catalogue des manuscrits de la Collection Baluze (1921) S. 18.

¹³⁾ Die Nachweise dafür finden sich zum großen Teil in Caspars Edition, wobei die Anmerkungen und die Nachträge in den beiden Bänden nicht übersehen werden dürfen.

Zu I 1, 9, V 15, 16 s. H. Fuhrmann, Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried, Studi Gregoriani 5 (1956) S. 299—312;

zu I 31 s. Santifaller, Quellen und Forschungen S. 36 Nr. 52;

zu I 47 s. J. Autenrieth, Der bisher unbekannte Schluß des Briefes Gregors VII. an Mathilde von Tuscien vom 16. Februar 1074 (Reg. I 47), DA 13 (1957) S. 534—538;

zu II 11 s. Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 12519, fol. 224^{rv};

I 1, 9, 31, 46, 47, 68, 76, 81;

II 11, 24, 45, 46;

III 1, 2, 3, 6, 7;

IV 1, 4, 5, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 22, 23, 24;

V 7, 15, 16, 23;

VI 1, 2, 3, 7, 8, 9, 33, 35;

VII 14, 15, 16;

VIII 21;

IX 24.

Insgesamt zählen wir also 46 Stücke, die auch über den Empfänger, oder vorsichtiger ausgedrückt: die auch außerhalb des Registers überliefert sind. Diese Statistik ist jedoch kein festes Fundament, auf dem wir sorglos bauen könnten. Einerseits ist damit zu rechnen, daß noch nicht sämtliche Empfängerüberlieferungen aufgespürt worden sind und daher die Liste unter Umständen verlängert werden muß. Andererseits sind Abstriche möglich. Denn ob alle die genannten Briefe nicht nur außerhalb des Registers, sondern auch wirklich in Empfängerüberlieferung erhalten sind, ist bislang nicht geklärt. Caspar hatte sich zu dieser Frage in der Einleitung zu seiner Edition¹⁴⁾ geäußert. Aber durch H. Fuhrmanns Forschungen über die Vita Gregorii VII Pauls von Bernried¹⁵⁾ ist das Problem in ein neues Licht geraten. Er konnte nachweisen, daß die Register-texte in der Gregor-Vita Pauls von Bernried so, wie sie in den bis-

zu II 24 s. Paris, Bibl. Nat. Coll. Moreau 31, fol. 72r;

zu II 45 s. Cowdrey, *Epistolae* S. 19 Anm. 2; u. S. 128 Nr. 11;

zu III 1—3, IV 12, IV 24, V 7 s. C. Erdmann, *Die Bamberger Domschule im Investiturstreit*, Zs. f. bayer. LG 9 (1936) S. 12;

zu IV 4, 5, 13, V 23 s. J. Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* N. F. 5, Abh. Göttingen 3. Folge 35 (1956) S. 11 f., 48;

zu VI 7—9, VII 16 s. J. Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* N. F. 3, Abh. Göttingen 3. Folge 23 (1940) S. 28;

zu VII 14 s. Ramackers a. a. O., N. F. 2, Abh. Göttingen 3. Folge 21 (1937) S. 43;

zu VIII 21 s. J. Ramackers, *Papsturkunden in den Niederlanden*, Abh. Göttingen 3. Folge 8 (1933) S. 12; W. Holtzmann, *Papsturkunden in England* 1, Abh. Göttingen N. F. 25 (1930/1) S. 151.

Dagegen scheint VIII 16 nicht in Empfängerüberlieferung erhalten zu sein; laut freundlicher Auskunft von Herrn Dr. D. Lohrmann, Paris, steht der Brief nicht in Paris, Bibl. Nat., Coll. Baluze 82 oder 374, und der Text ebd. Coll. Dupuy 823, p. 61 (dazu L. Dorez, *Catalogue de la Collection Dupuy* 2 [1899] S. 527), geht auf Labbes oder Hardouins Konziliensammlung zurück.

¹⁴⁾ S. XI ff.

¹⁵⁾ Wie o. S. 113 Anm. 13. Das von Fuhrmann S. 306 vermißte *non* im Text von Reg. V 16 (ed. Caspar S. 377 Z. 20) ist in der Hs. Wien, Nat. bibl. 336, fol. 264v, vorhanden.

herigen Drucken zu lesen sind, gar nicht aus einer Handschrift der Vita geschöpft worden sind, sondern ohne deren Vermittlung auf das Reg. Vat. 2 zurückgehen, und er hat daher bezweifelt, daß die Briefe I 1, 9, V 15 und 16, die der Biograph uns mitteilt, aus dem Register geflossen sind. Der Wortlaut der Texte in den Handschriften der Vita weist in der Tat eine Reihe von Varianten auf, die vielleicht nicht auf Abschreibfehlern beruhen, sondern auf eine vom Register abweichende Fassung, nämlich das an den Adressaten abgegangene Original, hinweisen könnten. Es läßt sich freilich darüber streiten, ob die Lesarten im einzelnen die Herkunft aus der Empfängerüberlieferung wirklich zwingend beweisen oder ob sie nicht als bloße Korruptelen zu deuten sind. Völlig eindeutige Kriterien wären nur Volladressen und wesentliche Zusätze, aber bei Paul von Bernried ist dergleichen nicht zu finden. Auf der anderen Seite ist Fuhrmann darin beizupflichten, daß Pauls Registerbenutzung nicht mehr ohne weiteres als selbstverständlich angenommen werden kann.

Dieses Ergebnis führt nun zu der weiteren Frage, wie es mit den Gregorbriefen in der Chronik des Hugo von Flavigny steht. Caspar¹⁶⁾ hatte die Auffassung vertreten, daß Hugo die meisten Gregorstücke aus Empfängerüberlieferung erhalten habe. Doch einige sollen seiner Ansicht nach aus dem Register selbst stammen, so I 29 a: „es ist ein Einlaufstück, der Brief Heinrichs IV. an Gregor, dessen Original nach Rom gegangen ist, also keine Filiation jenseits der Alpen hinterlassen haben kann“. Die Begründung ist nicht zwingend. Der Inhalt des Briefs läßt zwar nicht daran denken, daß der König in den Jahren unmittelbar nach seiner Abfassung ein Interesse an seiner Verbreitung gehabt hat; trotzdem könnte der Brief (später) aus der königlichen Kanzlei seinen Weg zu Hugo gefunden haben. Auch für Reg. I 1 (bei Hugo) hatte Caspar Registerherkunft angenommen, weil es „an einen italienischen Adressaten, Abt Desiderius von Monte Cassino“, gerichtet sei, — aber gerade dieses Stück findet sich auch in der Vita Gregorii des Paul von Bernried! Das Synodalprotokoll VI 5 b sollte nach Caspar deshalb aus dem Register geflossen sein, weil es bei Hugo zwischen I 1 und I 29 a stehe, — nicht gerade ein durchschlagendes Argument. Schließlich hatte Caspar damit gerechnet, daß die Gruppe IV 23, 24, I 47, V 15, 16 und VII 3 dem Register entnommen sei, weil nämlich die von Hugo mitgeteilten Adressen mit den Registeradressen übereinstimmten bzw. (dies soll für VII 3 gelten) die textlichen Abweichungen von der Registerfassung belanglos

¹⁶⁾ Das Register (wie o. S. 86 Anm. 1) S. XIII f.

seien. Nun ist aber, wie schon berichtet, durch Fuhrmanns Forschungen zweifelhaft geworden, daß Paul von Bernried V 15 und 16 aus dem Register bezogen hat; und wenn man diesen Bedenken stattgibt, muß man sie auch auf Hugos Chronik erstrecken, zumal da sie in V 15 mit Paul übereinstimmt (es fehlt bei beiden der Schlußpassus der Adresse). Auch I 47 war in Empfängerüberlieferung verbreitet¹⁷); der Wortlaut der Adresse ist hier unergiebig, denn die Lesart *servus servorum Christi* (statt *Dei*) im Codex Udalrici beruht gewiß auf einem Überlieferungsfehler. Hugos Text von IV 23 hat mit der gesicherten Empfängerüberlieferung die Lesarten *confidatis*, *faveat*, *contempsit* und *sedis apostolice* gemeinsam, während das Register an diesen Stellen *confiditis*, *favet*, *contendit* und *apostolice sedis* bietet¹⁸). Die Übereinstimmung in den Abweichungen läßt sich da kaum auf bloßen Zufall zurückführen. Ferner fällt auf, daß der Annalista Saxo, der ja aus Bruno abgeleitet sein soll, hier z. T. mit Hugo und dem Register gegen die eigentlichen Bruno-Handschriften übereinstimmt. Hat der Annalista also, wie man gemeint hat, einen „verdächtigen Mischtext“¹⁹)? Aber das ist eher unwahrscheinlich, und es wäre daher zu prüfen, ob jene Bruno-Handschriften, anstatt die Empfängerüberlieferung getreulich widerzuspiegeln, nicht ihrerseits durch Kopistenfehler entstellt sind. Was schließlich die Herkunft von VII 3 betrifft, so konnte bisher weder die eine noch die andere Möglichkeit wirklich erhärtet werden.

Ganz allgemein ist anzumerken, daß selbst die Adressenform nicht immer ein sicheres Kriterium für (oder gegen) Empfängerüberlieferung abgibt. Zwar dürfen wir dort mit einem Empfängertext rechnen, wo eine vollständigere Inscriptio vorliegt, als im Register steht. Aber daraus folgt noch nicht, daß ein Brief, der über den Adressaten auf uns gekommen ist, immer die Volladresse bewahrt haben muß. Oder anders ausgedrückt: ein Textzeuge darf nicht schon deshalb aus dem Register abgeleitet werden, weil er mit diesem in der (kurzen) Adresse übereinstimmt. Denn Gregors Extravaganten zeigen, daß nicht nur der Registrator in Rom, sondern auch ein Schreiber auf der Empfängerseite sich gelegentlich durch solche Adressenkürzung das Geschäft erleichterte. Ein — allein außerhalb des Registers überlieferter — Brief an Hugo von Die

¹⁷) Siehe Autenrieth, DA 13, 534 ff.

¹⁸) Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Ms. Phillipps 1870, fol. 119v, 120r = MGH SS 8, 447; Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 335 f.

¹⁹) H.-E. Lohmann, Brunos Buch vom Sachsenkrieg, MGH Dt. MA 2 (1937) S. 10; vgl. C. Erdmann, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, HZ 154 (1936) S. 492 Anm. 3.

und Richard von Marseille ist z. B. lediglich *U. Diensi episcopo et R. cardinali et abbati* adressiert. Da Hugo von Die, soweit die Empfängerüberlieferung ein Urteil gestattet, sonst durchweg als *dilectus frater in Christo* oder ähnlich bezeichnet wurde und kein Grund zu sehen ist, warum ihm im vorliegenden Fall die Höflichkeit verweigert worden sein sollte, dürfte ein Kopist auf der Empfängerseite hier die Anrede aus eigener Willkür verkürzt haben. Und solche Eigenmächtigkeiten scheint es auch sonst gegeben zu haben²⁰). Wenn das zutrifft, läßt sich die bequeme Annahme, daß Kurzadresse ein Zeichen für Registerabhängigkeit ist, freilich nicht länger halten.

Für unsere Statistik hat die Streitfrage, ob Hugo von Flavigny sein Material aus dem Register bezogen hat, an sich nur geringe Bedeutung. Denn fast alle Briefe, die laut Caspar in Hugos Chronik auf das Register zurückgehen sollen, sind anderweitig ohnehin außerhalb desselben überliefert; und unter dem gewählten statistischen Gesichtspunkt ist es einerlei, ob sich der Empfängertext nur einmal oder mehrfach nachweisen läßt. In allgemeinerer Hinsicht ist der Fall Hugos von Flavigny freilich insofern bedeutsam, als er deutlich macht, wie schwer es mitunter ist, die Art der Briefüberlieferung genau zu bestimmen.

Diese Schwierigkeit zeigt sich auch an der turonischen Überlieferung. Caspar²¹) hatte sechs Nummern, die einen Prozeß zwischen Dol und Tours betreffen und auch außerhalb des Registers überliefert sind, teils auf dieses, teils aber auf den Empfänger zurückgeführt. Dabei hatte er IV 17 und VII 15 allein deshalb der ersten Kategorie zugeschlagen, weil sie „keinerlei wesentliche Abweichung von den Registertexten aufweisen“. Das ist jedoch kein eindeutiges Kriterium, und daher sind die beiden Stücke, obgleich mit großem Vorbehalt, in die obige Zusammenstellung aufgenommen worden.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß Reg. IV 2 auszugsweise in die *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum* eingegangen ist²²). Da diese Streitschrift in Rom entstanden ist, möchte man zunächst

²⁰) Cowdrey (wie o. S. 107) Nr. 44; ähnliche Beispiele ebd. Nr. 3, 6, 43, 63. Daneben mag es Fälle gegeben haben, in denen die knappe Titulierung tatsächlich auch in dem an den Empfänger abgegangenen Original gestanden hat, weil dadurch päpstliche Ungnade zum Ausdruck gebracht werden sollte. Doch in den genannten Beispielen — oder jedenfalls in den meisten von ihnen — kann die Kurzform der Adresse nicht auf diese Weise erklärt werden.

²¹) E. Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. XI f.

²²) III 7, MGH Lib. de lite 2, 389 f.; dazu M. Steinmann, Eine neue Handschrift der „*Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum*“, DA 27 (1971) S. 200—202.

annehmen, daß der Brief aus dem Register kopiert worden ist. Aber befand es sich damals in den Händen der Wibertiner? Sofern man dies im Hinblick auf VIII 23^{22a)} verneint, stellt sich erneut die Frage, wie der Kardinal Beno und seine Genossen zu dem Text von IV 2 gekommen sind. Angesichts der bestehenden Unsicherheit habe ich darauf verzichtet, für IV 2 Empfängerüberlieferung geltend zu machen.

Wenn wir nun alle Bedenken für einen Augenblick einmal zurückstellen und die Empfängerüberlieferung mit der Registerüberlieferung in der Art, wie Murray es getan hat, konfrontieren, so erhalten wir auf Grund der obigen Korrekturen folgendes Ergebnis: Von den 357 Briefen, die im Reg. Vat. 2 stehen, sind 46 (vielleicht) auch über den Empfänger überliefert. Das ist ein Verhältnis von ungefähr 8 : 1. Wenden wir diesen Schlüssel auf die Extravaganten an, so müssen wir hier $8 \times 73 = 584$ nichtregistrierte Stücke postulieren, und der gesamte „Ausstoß“ von Papstbriefen unter Gregor VII. ließe sich dann auf $357 + 584 = 941$ berechnen. Das liegt unter dem Resultat, zu dem Murray auf dem entsprechenden Weg gelangt war.

Bevor wir diesen Strang weiter verfolgen, wenden wir uns Murrays zweitem, dem „Hinweis“-Verfahren zu. Seine Statistik ist wiederum ganz falsch. Allein die Querverweise innerhalb des Reg. Vat. 2 sind etwa doppelt so zahlreich, wie er angibt. Das hat zur Folge, daß die Zahl der „missing letters“, die man auf dieser Basis gewinnen würde, noch weiter sinken und die Diskrepanz zwischen Methode I („Empfängerüberlieferung“) und Methode II („Hinweise“) noch größer würde. Im einzelnen ließe sich das leicht belegen; doch der Aufwand lohnt nicht, denn hier sind nun grundsätzliche Bedenken gegen die „Hinweis“-Methode anzumelden. Von anderem abgesehen²³⁾, wird sie vor allem durch zwei Einwände ad absurdum geführt.

Erstens geht es nicht an, die Querverweise innerhalb des Registers gewissermaßen auf die gleiche statistische Ebene zu stellen wie die Angaben über — verlorene oder erhaltene — Briefe aus anderen Quellen. Im Reg. Vat. 2 gibt es ja nicht wenige zusammengehörige Gruppen, die dieselbe Materie behandeln, — wobei es unter unserem Gesichtspunkt gleichgültig ist, ob die betreffenden Nummern dicht aufeinander folgen oder weit getrennt voneinander stehen. Jedenfalls war es nur natürlich, daß der Papst sich im Verlauf einer solchen Serie immer wieder auf seine früheren Schreiben an denselben Empfänger berief oder auch auf

^{22a)} S. o. S. 86 Anm. 2.

²³⁾ Dazu u. S. 121 ff.

andere, die er in der gleichen Angelegenheit an weitere Adressaten richtete oder gerichtet hatte. Derartige Querverweise kommen daher ziemlich oft vor. Aus ganz anderen Gründen werden Papstbriefe in chronikalischen und ähnlichen Quellen erwähnt. Hier geht es nicht darum, Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Schreiben herzustellen; sondern der Erzähler kam jeweils auf einzelne, ihn besonders wichtig dünkende päpstliche Verlautbarungen zu sprechen, ohne daß er für gewöhnlich die Angelegenheit an Hand aller einschlägigen Briefe in ihren Verzweigungen darstellen wollte. Diese Hinweise und jene Querverweise entstehen also aus unterschiedlichen Motiven und sind infolgedessen statistisch nicht vergleichbar.

Zweitens darf man Hinweise und über den Empfänger erhaltene Texte nicht voneinander trennen und gegeneinander ausspielen, wie Murray das tut. Denn unter statistischem Aspekt bilden Briefe und Hinweise, wenn sie beide aus der Empfängerüberlieferung stammen, eine einheitliche Masse. Das wird z. B. deutlich, sobald man sich die Frage stellt, ob ein Zitat, das aus einem einzigen Satz oder bloß aus den Anfangsworten besteht, als „Brief“ oder als „Hinweis“ zu werten ist, — eine Frage, die etwa bei JL 5309 sowie bei einigen Gregorzitaten im Liber ad Gebehardum des Manegold von Lautenbach auftaucht ²⁴⁾. „Hinweis“ und „Brief“ stehen in dieser Hinsicht auf einer Stufe; Murray, der das nicht bedenkt, hat daher eine verfehlte Methode gewählt.

Wenn man überhaupt die Hinweise zur Ermittlung der Gesamtzahl der Briefe heranziehen wollte, müßte man einen anderen Weg einschlagen. Und zwar wären zunächst auf der Empfängerseite sämtliche Gregorbriefe und sämtliche Hinweise auf solche zu ermitteln; sodann wäre dieses Material in zwei Gruppen aufzuteilen, nämlich einerseits in Empfängerüberlieferungen, die einem Registerbrief entsprechen (A), und andererseits in solche, die einen nichtregistrierten Brief darstellen bzw. meinen (B). Wenn man nun die Stückzahl der Gruppe A zu den 357 Registerbriefen ins Verhältnis setzte, würde man den Faktor gewinnen, mit dem man die Stückzahl der Gruppe B multiplizieren muß, um die Gesamtproduktion nichtregistrierter Briefe (c) zu ermitteln:

$$357 : A = c : B \qquad c = (357 : A) \times B.$$

Mit anderen Worten: wenn man weiß, wie hoch der Prozentsatz der Registerbriefe ist, die außerhalb der Papstbriefe eine Spur hinterlassen haben, dann kann man — so scheint es wenigstens — aus den Spuren

²⁴⁾ S. o. S. 113; Manegold, Liber ad Gebehardum c. 11, MGH Lib. de lite 1, 333.

der nichtregistrierten Briefe deren einstige Gesamtzahl errechnen (wobei Hinweise in Gregors Extravaganten aus den oben angegebenen Gründen²⁵⁾ nicht mitgezählt werden sollten).

Murray's Statistiken lassen uns wieder im Stich. In seiner Appendix B I (a) (iii)²⁶⁾, in der er zusammengestellt hat, wo Registerbriefe außerhalb des Registers erwähnt werden, müßten z. B. folgende Angaben hinzugefügt werden²⁷⁾:

Reg. I 52 bekannt aus Brief Walos von St. Arnulf (Caspar S. 79 Anm. 4);

Reg. III 6 bekannt aus Otto von Freising, *Gesta Friderici I* 2, MGH Scr. rer. Germ. (1912) S. 14;

Reg. IV 1 bekannt aus Manegold, *Liber ad Gebehardum* c. 11, MGH LdL. 1, 333;

Reg. IV 2 oder VIII 21 bekannt aus *Catalogus Sigeberti Gemblacensis monachi De viris illustribus* § 172, ed. R. Witte (1974) S. 104;

Reg. V 14 (oder *Deperditum*?) bekannt aus Ivo von Chartres, ep. 59, ed. J. Leclercq (1949) S. 234 f. mit Anm. 5 (die falsch ist).

Ebenso ist die Appendix A, in der die *Deperdita* erörtert werden²⁸⁾, alles andere als vollständig, ganz abgesehen davon, daß die Argumentation in denjenigen Fällen, die Murray anführt, nicht immer überzeugt. Als weitere *Deperdita* sind zu nennen:

JL 4771, 4866, 4867, 4978, 5032, 5056 (?), 5139, 5150, 5270, 5296, 5306 (?), 5307, 5149 α und β , 5196 α , 5273 β ;

Santifaller, Quellen S. 243 Nr. 207 (?);

Brief an Bischof Petrus von Albano: Berthold, *Annales* ad a. 1079, MGH SS 5, 322 f.;

Brief an Bischof Wilhelm von Durham: Santifaller, Quellen S. 247 Nr. 210; W. Holtzmann, *Papsturkunden in England* 2, Abh. Göttingen 3. Folge 15 (1936) S. 138 f. Nr. 5;

Begleitschreiben zur Bannsentenz gegen Heinrich IV. von 1080: Wenrich von Trier, *Epistola* c. 4, MGH LdL. 1, 288;

Exkommunikation des Veranus (?): W. Wiederhold, *Papsturkunden in Frankreich* 4, *Nachr. Göttingen* 1907, Beih. S. 59 Nr. 4;

²⁵⁾ S. o. S. 118 f.

²⁶⁾ *Traditio* 22, 199.

²⁷⁾ In diesen Zusammenhang gehört auch die schwierige Frage, ob Paul von Bernried diejenigen Gregorbriefe, die er wie III 5, 8 und 9 bloß anführt, nicht aber wörtlich zitiert, aus dem Register oder aus der Empfängerüberlieferung bezogen hat: *Vita Gregorii VII* c. 65, ed. I. M. Watterich, *Pontificum Romanorum ... vitae* 1 (1862) S. 510.

²⁸⁾ *Traditio* 22, 182 ff.

Entscheidung zugunsten des Bischofs Isarn von Toulouse: G. de Catel, *Mémoires de l'histoire du Languedoc* (Toulouse 1633) S. 867.

Die hier mitgeteilten Ergänzungen beanspruchen nicht, erschöpfend zu sein. Im Gegenteil, eine systematische Suche würde wahrscheinlich nicht wenige weitere Briefe erbringen^{28a)}. Aber selbst wenn wir schließlich einen vollständigen Überblick über die Überlieferung gewonnen hätten, selbst dann blieben immer noch Zweifel, ob wir auf diesem Weg das Ziel, nämlich die Gesamtzahl der Briefe Gregors VII. zu ermitteln, erreichen können. Dies nicht nur deshalb, weil man oft genug auf kritische Fälle stoßen wird, wo man nicht weiß: ist hier von einem Deperditum die Rede? oder handelt es sich um ein bekanntes Stück? oder darf man überhaupt nur eine mündliche Botschaft annehmen²⁹⁾? Das wären — so schwierig sie im einzelnen zu lösen sein mögen — Detailprobleme. Ins Grundsätzliche führt dagegen die Frage, ob Murray's Methoden, sowohl die eine wie die andere, nicht auf einer falschen Voraussetzung aufbauen. Vorausgesetzt wird nämlich, daß zwischen „wichtig“ und „unwichtig“ weder beim Registrieren noch beim sonstigen Abschreiben ein Unterschied gemacht wurde; und demgemäß müßte mehr oder weniger der Zufall über die Aufnahme ins Register bzw. über die Verbreitung durch den Empfänger entschieden haben. Ohne diese stillschweigende Annahme wäre Murray's Beweisführung schon vom Ansatz her verfehlt; denn nur ein solches Zufallsergebnis, das gleiche und daher vergleichbare Größen schafft, kann statistisch ausgewertet werden. Die hier gemachte Voraussetzung ist freilich unbewiesen und wahrscheinlich falsch. Nach welchen Kriterien man im 11. Jahrhundert die Briefe ins Register aufnahm, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Sicher ist, daß nicht alle Briefe ins Register kamen. Und ziemlich deutlich ist, daß — wenigstens nach unserer modernen Einschätzung — manches wichtige Stück im Register fehlt, während weniger wichtige durchaus aufgenommen wurden. Diese Einschätzung, die sich wohl vertreten ließe, darf allerdings nicht zu der Meinung verleiten, das Register stecke voll von Bagatellsachen. Die Angelegenheiten, die darin zur Sprache kommen, mögen mitunter „weniger wichtig“ sein, aber das heißt nicht, daß sie unwichtig sind. Vielmehr kommt ihnen fast durchweg eine kirchenpolitische Be-

^{28a)} Ein weiteres Deperditum Gregors VII. verzeichnet D. Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich N. F.* 7, Abh. Göttingen 3. Folge 95 (1975 oder 1976) Nr. 11 (Korrekturnachtrag).

²⁹⁾ S. z. B. o. S. 120 den Brief Ivos von Chartres; ferner Murray's Überlegungen — mögen sie gelegentlich auch in die Irre gehen — in: *Traditio* 22, 182 ff.

deutung zu, und das gilt selbst von einem Pastoralschreiben an einen skandinavischen König, das uns heute in seinem salbadrigen Pathos auf den ersten Blick inhaltsleer und daher unerheblich vorkommen könnte. Mag aber nun das Auswahlprinzip im einzelnen für uns nicht ersichtlich sein, wir werden dadurch gewiß nicht zu dem Schluß berechtigt, daß der Kanzleischreiber, der für das Register zuständig war, die aufzunehmenden Stücke völlig willkürlich auswählte. Wenn sich u n s scheinbar der Eindruck der Willkür ergibt, liegt das wohl nur daran, daß wir mit der modernen Elle eines bürokratischen Perfektionismus messen und zudem das politische Spiel jener Zeit nicht völlig durchschauen. Jedoch der Kanzlei„beamte“ des 11. Jahrhunderts wird bei aller Unvollkommenheit seiner Geschäftsgebarung darauf bedacht gewesen sein, wichtigere Stücke im Register aufzubewahren, weniger wichtige auszulassen.

Auf der Empfängerseite dürfte es ähnlich ausgesehen haben. Doch ergibt sich hier eine interessante Beobachtung. Die Extravaganten und die Empfängerüberlieferungen der Registerbriefe stammen in ihrer überwiegenden Mehrheit aus Deutschland und Frankreich, nur wenige kommen aus Italien, England oder Spanien. Schlüsselt man demgegenüber die Registerbriefe auf, so findet man, daß etwa ein Dutzend jeweils nach England, Spanien und Skandinavien gegangen ist, an deutsche Empfänger etwa 80, an italienische knapp hundert und an französische etwa 130 gerichtet sind (zur deutschen Korrespondenz wurden hier böhmische, zur französischen Korrespondenz burgundische Angelegenheiten gerechnet). Daraus muß man den Schluß ziehen, daß die „Überlebenschancen“ der Briefe außerhalb des Registers in Italien im Unterschied zu Deutschland und Frankreich sehr gering gewesen sind.

Die deutsche und die französische Überlieferung — und zwar gilt das sowohl für die Extravaganten wie für die Empfängertexte der Registerbriefe — lassen sich grosso modo in zwei Gruppen aufspalten: nämlich in Briefsammlungen, Chroniken und ähnliche Quellen auf der einen und Chartulare sowie archivalische Abschriften auf der anderen Seite. Das Motiv der Bewahrung ist je nach Gruppe verschieden. In der ersten werden die Briefe aus publizistisch-historischem Interesse abgeschrieben, es sind Dokumente zum „Investiturstreit“ in seiner allgemeinen Bedeutung; in der zweiten werden die päpstlichen Äußerungen als Rechtstitel jeweils einer bestimmten Kirche zur Sicherung ihrer Besitzansprüche und Privilegien gewertet und daher wie Urkunden behandelt. Die Briefe der ersten Gruppe sind überwiegend mehrfach überliefert (z. B. zugleich im Codex Udalrici, bei Paul von Bernried und Hugo von Flavigny); in der zweiten Gruppe kommt Mehrfachüberlieferung zwar ebenfalls vor, doch

handelt es sich dann durchweg um Abschriften, die aus ein und derselben archivalischen Tradition stammen, wie das zumal bei den Kopien der frühen Neuzeit deutlich ist: es steht also ein breitgestreutes publizistisches Interesse dem Interesse eines einzelnen Empfängers bzw. einer einzelnen Kirche gegenüber. Während sich im Deutschen Reich fast nur die erste Form der Überlieferung findet³⁰⁾, überwiegt in Frankreich bei weitem die zweite³¹⁾. Allerdings ist es fraglich, ob man Hugo von Flavigny, wie hier geschehen, zum Deutschen Reich rechnen darf, da er ja nach Frankreich hin vermittelt und halbwegs dorthin gehört. Im übrigen spiegelt die Aufteilung der Überlieferung natürlich die bekannte Tatsache wider, daß Deutschland vom „Investiturstreit“ ungleich stärker erschüttert worden ist als Frankreich. Ob der auffällige Unterschied in der archivalischen Empfängertradition darauf beruht, daß es um die französischen Chartulare und Urkundensammlungen samt ihren neuzeitlichen Abschriften besser bestellt ist als um ihre deutschen Gegenstücke, möchte ich offen lassen. Abgesehen davon münden unsere Überlegungen jedoch in die Einsicht, daß nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland und Frankreich jeweils besondere Überlieferungsbedingungen gegeben waren. Ist das der Fall, dann werden Murray's Methoden vollends fragwürdig. Man kann Texte, die ganz verschiedene Überlebenschancen haben, nicht sämtlich über den gleichen statistischen Kamm scheren.

Die Skepsis gegenüber dem pauschalen Verfahren erhöht sich, wenn wir einzelne Bücher des Registers gesondert betrachten. Es ist der Forschung längst aufgefallen, daß in den ersten beiden Jahren Gregors VII. jeweils ungefähr 75 Briefe registriert wurden, während in der späteren Zeit bis 1081 (d. h. solange die Kanzlei noch einigermaßen normal zu funktionieren schien) durchschnittlich ca. 25 Briefe pro Jahr ins Register gelangten. Nun spricht nicht das Mindeste dafür, daß der Papst in seinen ersten beiden Jahren dreimal soviel Briefe wie in den unmittelbar folgenden geschrieben hat, sondern auch in der Zeit von 1075 bis 1081 werden jährlich 75 Briefe (ja vermutlich sogar erheblich mehr) die päpstliche Kanzlei verlassen haben. Der Unterschied zwischen den ersten bei-

³⁰⁾ Reg. I 1, 9, 47, II 11, 45, III 1—3, 6, 7, IV 1, 11, 12, 19, 22—24, V 7, 15, 16, VI 1—3, VIII 21; Cowdrey, *Epistolae* Nr. 5—15, 17—19, 25—27, 30—32, 51, 54, 58—60; Gegenbeispiel: I 81.

³¹⁾ Reg. I 46, 68, 76, II 24, IV 4, 5, 13, 16, 17, 23, VI (2), 7—9, 33, 35, VII 15, 16, IX 24; Cowdrey, *Epistolae* Nr. 3, 4, 16, 21—24, 33, 35—38, 40—42, 44—50, 52, 53, 55, 56, 61, 63, 64, 70, 71; Santifaller, *Quellen* Nr. 110, 199, 216. Wesentliche Ausnahmen bilden hier nur zwei Gruppen: Cowdrey Nr. 48, 52, 55, und 61; Reg. VI 7—9, VII 16, Cowdrey Nr. 24, 41.

den und den späteren Büchern läßt sich daher nur erklären, wenn man in der zweiten Periode eine weniger intensive und nachlässigere Registerführung ansetzt³²⁾. Daß die Durchschnittszahl von 25, die sich in den späteren Jahren ergibt, nicht „normal“ sein kann, macht zudem ein Vergleich mit dem einzigen anderen Papstregister wahrscheinlich, welches aus der älteren Zeit herangezogen werden kann, nämlich dem Register Johannes' VIII. Dort sind 314 bzw. 343 Briefe aus 6 Jahren überliefert, also zwischen 50 und 60 pro Jahr (und auch das sind natürlich nur die registrierten, nicht aber alle geschriebenen Briefe)³³⁾. Nach unserer Kenntnis der allgemeinen Verhältnisse ist nicht zu erwarten, daß die päpstliche Kurie unter Johannes VIII. aktiver als unter Gregor VII. gewesen sei; im Gegenteil, der Geschäftsverkehr dürfte unter dem Reformpapstum gegenüber früheren Zeiten (und auch gegenüber der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts) erheblich angestiegen sein, — denn erst jetzt entwickelt sich das Legatenwesen, erst jetzt werden die abendländischen Kirchen wirklich von Rom aus regiert! Und wenn sich der Tätigkeitsbereich der Kurie stark ausweitete, muß für die kuriale Korrespondenz ein Gleiches angenommen werden. Bedenkt man dies und vergleicht man daraufhin die Register der beiden Päpste, so wird die Folgerung unausweichlich, daß die ca. 25 Briefe, die in der Zeit von 1075 bis 1081 pro Jahr registriert worden sind, nur einen kleinen Teil der wirklich geschriebenen ausmachen können.

In den ersten beiden Pontifikatsjahren kommen auf ca. 150 registrierte Briefe insgesamt 10 Stücke, die aus der Empfängerüberlieferung ebenfalls bekannt sind³⁴⁾; es ergibt sich ein Verhältnis von 15 : 1. Auf der anderen Seite haben sich weitere 8 Briefe aus dieser Zeit nicht im Register, sondern nur über die Empfänger erhalten, und zu diesen muß man für die Statistik noch mindestens zwei weitere rechnen, nämlich zwei von den 14 Briefen, die ebenfalls allein aus der Empfängerüberlieferung bekannt sind, doch nur allgemein in die Regierungszeit Gregors VII. datiert werden können³⁵⁾. Würde man nun Murray's Empfängerüberlieferungsmethode anwenden, so müßte man zu den ca. 150 Registerbriefen und den 8 bzw. 10 lediglich aus der Empfängerüberlie-

³²⁾ S. dazu o. S. 98. Die Berechnung der Zahl der Registerbriefe im ersten „Jahr“ Gregors VII. wird dadurch kompliziert, daß Buch I des Reg. Vat. 2 zusätzlich zu dem ersten Pontifikatsjahr noch die beiden Monate erfaßt, die 1073 zwischen Wahl und Weihe Gregors VII. verflossen sind.

³³⁾ Lohrmann, Register (wie o. S. 88 Anm. 5) S. 172 f.

³⁴⁾ S. o. S. 114.

³⁵⁾ Zu diesen gehört Santifaller, Quellen Nr. 147, da die Datierung ganz unsicher ist: It. Pont. 9, 183 f. Nr. 6.

ferung bekannten noch 140 fehlende postulieren (nämlich $10 \times 15 = 150$). Pro Jahr könnte man dann ca. 150 Briefe in Anschlag bringen, für die ersten 8 Jahre Gregors VII. zusammen wäre mit 1200, für die gesamte Regierungszeit (also einschließlich der letzten Jahre der Desorganisation) vermutungsweise mit 1500 zu rechnen. Ich behaupte nicht, daß vor allem die zuletztgenannte Zahl irgendeinen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen kann. Wenn man aber das Murray'sche Verfahren überhaupt anwenden will, dann scheint mir 1500 ein realistischeres Ergebnis zu sein als die sehr viel niedrigere, von Murray errechnete Zahl.

Von einer anderen Seite nähern wir uns dem Problem, wenn wir Buch IV des Registers herausgreifen, also den Jahrgang 1076/7. Hier ist die ungewöhnlich hohe Zahl von 12 Stücken zu verzeichnen, die auch über den Empfänger auf uns gekommen sind⁸⁶⁾, und das bei einer Gesamtzahl von bloß 28 Briefen in Buch IV. Wie sind diese Zahlen zu erklären? Es kann wohl nicht ernsthaft behauptet werden, daß in jener bewegten Zeit die Kurie in Untätigkeit versunken, Gregor VII. wie gelähmt gewesen sei, der Geschäftsgang gestockt habe. Der Papst hatte den Kampf gegen Heinrich IV. mit all der Energie, die für ihn so bezeichnend war, aufgenommen, und diesen Kampf werden Dutzende oder gar Hunderte von Briefen vorbereitet und unterstützt haben. Jedenfalls würde man die Dinge auf den Kopf stellen, wollte man annehmen, daß unter solchen Umständen die päpstliche Kanzlei weniger aktiv als in den Anfangsjahren des Pontifikats gewesen sei. Warum die Fülle der Briefe nicht registriert wurde, läßt sich nicht sagen. War Gregors Reise nach Oberitalien daran schuld? Oder hatten die Schreiber alle Hände voll zu tun mit der Abfassung und Ausfertigung der Originale, so daß sie in der Hitze des Gefechts keine Zeit zum Registrieren fanden? Wie immer man die Frage beantworten mag: es wäre jedenfalls historischer Widersinn, wollte man aus dem geringen Umfang von Buch IV auf eine entsprechend niedrige Zahl von wirklich abgesandten Briefen schließen.

12 Briefe aus Buch IV sind, wie gesagt, auch über den Empfänger tradiert worden, und zwar zum größeren Teil in Chroniken und Briefsammlungen. Es waren päpstliche Verlautbarungen zum „Investiturstreit“, und es ist evident, daß sie aus einem ganz bestimmten politischen oder kirchenpolitischen Interesse außerhalb des Registers überliefert worden sind. Das deutet darauf hin, daß man es hier nicht mit einer normalen, statistisch auswertbaren Zufallsüberlieferung zu tun hat, sondern

⁸⁶⁾ S. o. S. 114.

es sind besondere Überlieferungsumstände zu veranschlagen, die es dann freilich nicht gestatten, dieses Material statistisch zu verwenden.

Auch auf der Empfängerseite wurde von der päpstlichen Korrespondenz im allgemeinen offenbar das aufbewahrt, was eine größere Bedeutung (für die Zukunft) hatte oder haben konnte; dagegen werden Gelegenheitsschreiben, etwa Vorladungen nach Rom, Mitteilungen über einen Reiseplan des Papstes, Nachrichten von begrenztem Interesse, nicht für aufhebenswert gehalten worden sein.

Wie bereits angedeutet, ist ein großer Teil der Empfängerüberlieferung gar nicht direkt auf den Empfänger zurückzuführen, sondern über Sammlungen vermittelt worden (wobei ich der Einfachheit halber unter den Begriff der „Sammlung“ auch erzählende Quellen wie die *Gregor-Vita* des Paul von Bernried und die *Chronik* des Hugo von Flavigny einreihe). Und solche Sammlungen, zu denen die verschiedensten Empfänger beigesteuert haben, sind natürlich vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der politischen und historischen Aktualität und d. h. unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Bedeutung zusammengestellt worden. Daran erweist sich, daß nicht nebensächliche Briefe oder solche, die nur den einen Adressaten interessierten, sondern daß gerade die wichtigsten Stücke der päpstlichen Korrespondenz auch außerhalb des Registers gewissermaßen die größten „Überlebenschancen“ hatten.

Wenn man dies bedenkt, dann ist freilich der statistischen Methode, so wie Murray sie eingeführt hat, der Boden entzogen. Denn sie gestattet uns nicht herauszufinden, wie groß der Anteil der als weniger wichtig empfundenen Korrespondenz gewesen ist, der nicht ins Register aufgenommen wurde und auch nicht über die Empfänger auf uns gekommen ist.

Was somit von Murray's Studie übrigbleibt, ist allein die beherzigenswerte Warnung, die *Deperdita Gregors VII.* nicht wild nach Tausenden zu schätzen.

VII. Die Edition der Extravaganten

H. E. J. Cowdrey hat die Extravaganten oder, wie er sie nennt, „*The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII*“ kürzlich neu herausgegeben (1972). Die Mängel dieser Edition sind zum Teil bereits bemerkt worden: sie ist unvollständig, Echtheitsfragen werden in ihr nicht angemessen berücksichtigt¹⁾, und die kanonistische Appendix A kann nur laien-

¹⁾ S. o. S. 112 f.

haft genannt werden²⁾. Im folgenden sollen Textgrundlage und -gestaltung der Extravaganten einer Musterung unterzogen werden. Ich gehe sie entsprechend der Cowdrey'schen Numerierung der Reihe nach durch; dabei habe ich zur praktischen Orientierung den einzelnen Stücken eine Zeilenzählung gegeben. Meine Absicht ist nicht, den unzulänglichen Variantenapparat der Edition grundsätzlich zu vervollständigen, sondern ich beschränke mich darauf, wichtigere Lesarten mitzuteilen und notwendige Korrekturen vorzunehmen. Ein sicheres Urteil wird an vielen Stellen freilich erst dann möglich sein, wenn die stemmatischen Zusammenhänge geklärt sind, um die der Herausgeber sich nicht weiter gekümmert hat³⁾. Drucke führe ich im allgemeinen mit Autorennamen („Bruno“ und ähnlich), Handschriften mit Buchstaben (wie bei Cowdrey) bzw. mit Bibliothekssignatur an. Auf die Übersetzungsfehler, die sich aus Cowdrey's falscher Textgestaltung ergeben haben, gehe ich nicht ein.

Nr. 1

Überlieferung: auch London, Brit. Mus. Cotton Nero A VII n. 1, fol. 10^v (saec. XII), s. W. Holtzmann, Papsturkunden in England 1, Abh. Göttingen N. F. 25 (1930/1) S. 85.

Textkritik: Z. 2 *Lanfranco*] L. R.; Z. 9 *fratris* korr. zu *fratres* R; Z. 28 lies *supra diximus*; Z. 34 *quod plerique videlicet* R.

Nr. 2

Überlieferung: Die Vita s. Iohannis Gualberti des Andreas von Genua, die einzige Quelle des Briefs, soll erst 1419 in Auftrag gegeben worden sein; wenn dem so ist, kann die Handschrift nicht bereits aus dem 12. Jahrhundert stammen; s. R. Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz [1] (1896) S. 53; MGH SS 30, 1076.

Nr. 4

Überlieferung: auch Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 17086, p. 9 f., s. W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich 2, Nachr. Göttingen 1906 Beih. S. 14.

Nr. 6/7

Überlieferung: Nr. 7 auch Clm. 19411, fol. 126^r (= p. 254). — Sowohl in München, Clm. 16054, fol. 1^r, 164^v, als auch in Clm. 18541 a, fol. 222^v—223^r, folgen auf Nr. 7 der Brief Heinrichs IV. an Gregor VII., ed. C. Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., MGH Dt. MA. 1 (1937) S. 13—15 Nr. 11, und das Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII., ed. Erdmann a. a. O. S. 65—68 Anhang A. Die Texte stimmen in den Leitfehlern überein (z. B.

²⁾ J. Gilchrist, The Reception of Gregory VII into the Canon Law (1073—1141), ZRG Kan. 59 (1973) S. 35—82; D. G i r g e n s o h n, Miscellanea Italiae pontificiae, Nachrichten Göttingen 1974 Nr. 4, S. 172 ff.; H. F u h r m a n n, DA 30 (1974) S. 250 f.

³⁾ C o w d r e y S. XXII ff. begnügt sich damit, die Ergebnisse von C. E r d m a n n, Die Bamberger Domschule im Investiturstreit, Zs. f. bayer. LG 9 (1936) S. 24 ff., zusammenzufassen; doch hat Erdmann nicht die gesamte Überlieferung der gregorianischen Extravaganten einer textkritischen Untersuchung unterzogen, sondern nur einen Teilaspekt erörtert.

Erdmann S. 14 Var. u, S. 67 Var. x), bilden also einen zusammengehörigen Traditionsstrang.

Textkritik: Z. 10 *inviolabiliter* Clm. 6236, 16054, 18541 a, 19411; Z. 21 *aut]* *vel* Clm. 16054, 18541 a, 19411; Z. 25 *recipiant* Clm. 16054, 18541 a, 19411; Z. 31 *karissimo]* *bono* Clm. 18541 a, 19411.

Nr. 8

Überlieferung: auch Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 12519, fol. 224^r (Schluß ab *Studeat* [Z. 19 ff.] fehlt); Manegold von Lautenbach, Liber ad Gebhardum c. 69, MGH Lib. de lite 1, 420 f.; Gerhoch von Reichersperg, In ps. LXIV, MGH Lib. de lite 3, 490. — Der Brief hat zum Teil den gleichen Wortlaut wie Reg. II 45.

Nr. 9

Textkritik: Z. 1 lies *Gregorius episcopus servus servorum* (so CZ); Z. 13 *inconcultaret]* *inculcaret* CF; Z. 20 *qua]* lies *que* (so WC) oder *qui* (so F); Z. 43 *contempnere]* *convellere* WCF; Z. 44 *convellere]* *contempnere* WCF; Z. 45 lies *superiore* (so VWC).

Nr. 10

Textkritik: Z. 5/6 *exhortatorias]* *commonitorias* F; Z. 7/8 *penitus excluderet sua* WC; Z. 10 *littere]* folgt *et* WC; Z. 12 *magno]* folgt *periculo* WC; Z. 13 *detrimento]* fehlt WC; Z. 19 *habuerant]* *habent* F; Z. 23 *inculcantes]* Rasur von 2 Buchstaben zwischen *in* und *culcantes*, vielleicht korr. aus *inconculcantes* F (vgl. o. Nr. 9 Z. 13, u. Nr. 31 Z. 13); Z. 30 *matrem vel patrem]* *patrem aut matrem* WC, *patrem et matrem* F; Z. 37 *Nam]* *Namque* CF; Z. 39 *auctoritate]* lies *auctoritate vos* (so WCF); Z. 41 *obstrictus]* *astriectus* WC, *adstrictus* F; Z. 49 *sanctissimus papa]* *sanctus* WC; Z. 50 *sint nobis]* lies *vobis sint* (so WC) oder *sint vobis* (so F); Z. 58 *arbitrii sua]* *sui arbitratu* W, *sui arbitrii* C, *arbitrii sui* F; Z. 61 *igitur]* fehlt W, *ergo* CF.

Nr. 11

Überlieferung: auch Vat. lat. 1363, fol. 244^v; Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 12519, fol. 224^v (das ist der Codex 562 monasterii S. Germani des Baluze).

Textkritik: Z. 10—14 *Omnipotens — Amen]* fehlt Vat. lat. 1363, Paris Bibl. Nat. ms. lat. 12519 (es folgt stattdessen in beiden Handschriften ein Stück aus Reg. II 45); Z. 11 *qui]* fehlt F.

Nr. 12

Textkritik: Z. 16 lies *tibi fieri non vis?*

Nr. 13

Textkritik: Z. 14 *clementia]* lies *de clementia* (so C, *dementiam* W; vgl. Reg. IX 34, ed. Caspar S. 621 Z. 15).

Nr. 14

Textkritik: Z. 17 *multa]* lies *multum* (so FPNWCY Bruno Gerhoch); Z. 24 *et illius]* *cum illius* P Bruno, *et illi* CY; *cresceret]* lies *crescere coepit*; Z. 68 *perculsi]* *percussi* NPY Bruno; Z. 77 *quoniam]* *quod* PCY Bruno; Z. 91 *vocamus]* *invocamus* PCY Bruno; Z. 96 *ipse]* *ipse aut* PCY Bruno Gerhoch; Z. 109 *promittere]* folgt *quidem* P Bruno Gerhoch; Z. 119/120 *quod ... quod ... quod ... quod]* *quid ... quid ... quid ... quid* FPY Bruno Manegold, *quod ... quid ... quid ... quid* C Gerhoch; Z. 131/132 *summatione]* *consummatione* PCY Bruno Gerhoch Manegold.

Nr. 17

Textkritik: Z. 6 *consilia]* *consilium* WC; Z. 9 *necesse]* *necessaria* W, *necessarium* C; Z. 12 *vestra]* folgt *cognoverit* WC; Z. 13 *debere cognoverit]* fehlt W, *debere* C; *ita]* fehlt WC; Z. 15 *Quod]* lies *Quot* (so C).

Nr. 18

Textkritik: Z. 5 *et]* *et per* F; Z. 6 *omniumque]* *omnium* F, *et omnium* WC;

Z. 16 *dictum est mihi* WCF; Z. 18 *celis*] *celo* WC.

Nr. 19

Textkritik: Z. 5 lies *benedictionem* (so Hs.); Z. 6 lies *litteris* (so Hs.); Z. 55 *utilissima*] lies *utillima* (so Hs.).

Nr. 20

s. o. S. 106 ff.

Nr. 21

Textkritik: Z. 14 *horum*] lies *harum*?; Z. 24 *exhibite*] lies *exhibete* (so Hs.).

Nr. 24

Textkritik: Z. 7/8 *talibus aut illis*] *aut illis* ist wohl eine Alternativvariante, die, als solche nicht erkannt, in den Text gelangt ist; vgl. z. B. Reg. VI 7, ed. Caspar S. 408: *ad illas partes*.

Nr. 25

Textkritik⁴⁾: Z. 2 *commorantibus*] *commanentibus* P Bruno; Z. 6 *sunt*] *est* TP Bruno; Z. 12 *apostolice sedis* TP Bruno; Z. 13 das Komma hinter *laicos* ist zu tilgen; *et iustitiae amatores* TP Bruno; Z. 21 *hanc*] fehlt TFP Bruno; Z. 27 *statutam*] *statutum* TP Bruno; Z. 29 *statuta nostra*] *nostra instituta* TFP, *nostra statuta* Bruno; *temptaverint*] *temptaverit* TFP Bruno; Z. 30 *est*] fehlt F, *eum* TP Bruno; Z. 32 *eis*] fehlt TP Bruno; *vel*] fehlt T(?)FP Bruno.

Nr. 28

Textkritik: In Nr. 28 und 29 ist die beneventanische *ti*-Ligatur falsch zu *ci* aufgelöst worden, also *neglegenciae* statt richtig *neglegentiae*, *direpcionem* statt *direptionem* usw. — Z. 2 *filiis*] *filius* M; Z. 5 *Iordano*] lies *Iordane* (so M; vgl. Reg. VIII 7, IX 27, ed. Caspar S. 525, 610).

Nr. 29

Textkritik: s. o. Nr. 28. — Z. 15 *Dominum*] lies *Deum* (so M).

Nr. 31

Textkritik: Z. 13 *inculcando*] korr. aus *inconculcando* F; Z. 36 *ea*] so F, lies *ei*.

Nr. 32

Überlieferung: auch c. 15, Dist. 81.

Nr. 33

Textkritik: Z. 9 *etsi*] lies *et si*; Z. 13 lies *suam* (so BD) statt *suum* und ergänze hinter *filiorum* ein Wort wie *salutem* oder *utilitatem*.

Nr. 34

Überlieferung: auch Cambridge, Univ. Lib. Dd IX 5, fol. 152v, s. W. Holtzmann, Papsturkunden in England 3, Abh. Göttingen 3. Folge 33 (1952) S. 50.

Nr. 37

Textkritik: Z. 20 *vestrum*] *nostrum* Paris, Bibl. Nat. Duchesne 4.

Nr. 38

Überlieferung: auch Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 17086, p. 10 (= M).

Textkritik: Z. 4 *tua*] folgt *prava* M; Z. 5 *in*] *impulsa de* M; Z. 6, 12, 22 *Cluniensis*] *Cluniacensis* M; Z. 7 *extiterit*] *extiteris* Severt, *exceris* M; Z. 8 *voluisset*] folgt *et* M Severt; Z. 15 *Domino*] *Deo* M; Z. 23 *vicario*] lies *vicario nostro* (so M); Z. 25 *potuerit*] *poterit* M Severt; Z. 30 *apud*] fehlt M Severt; *Cluniacum*] folgt *tantum de* M.

Nr. 39

Textkritik: Z. 11 *Cluniaticum*] *Cluniacum* B; Z. 16 *spiritali*] *spāli* V, *speciali* B; Z. 18 *Quod*] lies *Qui* (so VB); *abbates*] *abbas* B.

⁴⁾ Die Lesarten von T entnehme ich dem Variantenapparat von Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hg. H.-E. Lohmann, MGH Dt. MA 2 (1937) S. 111 f.

Nr. 40

Textkritik: Z. 21 *honeste et cum*] *honesta etiam* Catel; Z. 28 *Tolosa*] *Tolosana* Catel.

Nr. 44

Überlieferung: auch Paris, Bibl. Nat. Coll. Baluze 14, fol. 201^v („ex veteri charta Aquensi MS.“; = B).

Textkritik: Z. 4 *Vasantensis*] lies *Vasatensis* (so B).

Nr. 45

Textkritik: Z. 7 *sacrilegio*] lies *sacrilego* (so Gallia christiana).

Nr. 49

Überlieferung: auch Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 12755, p. 434 (saec. XVII, Kopie des Dom Estiennot; „ex cartulario Sanctae Crucis“; = E)⁵⁾, vgl. W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich 6, Nachr. Göttingen 1911 Beih. S. 17.

Textkritik: Z. 9 *vos*] so E; Z. 17/18 *aliquid vos cogat*] die Stelle ist anscheinend verderbt, lies *ad aliquid vos cogat* oder *aliquid vos facere cogat*? Z. 21 *prohibemus quod, si*] lies *prohibemus. Quod si* (so E); *causa*] lies *hac controversia* (so E); Z. 23 *faciendos et*] lies *esse feriendos* (so E) oder *feriendos esse*; Z. 24 *privilegiorum*] *indiciorum* E.

Nr. 50

Überlieferung: s. W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich 7, Nachr. Göttingen 1913, S. 20.

Nr. 51

Textkritik: Z. 33 *sinit*] *sivit* V.

Nr. 54

Textkritik: Z. 5 *psalmis*] *ps* Hs.; Z. 16/17 entweder ist *hos* statt des überlieferten *his* zu lesen, oder es fehlt der Satzschluß hinter *redigere*; Z. 36 *quia*] folgt *mihi* (über der Z.) Hs.; Z. 62 lies *contempnunt* (so Hs.); Z. 67 das Komma ist hinter *vobis* zu tilgen und vor *ut* zu setzen; Z. 69 *plantare. Rogamus*] lies *plantare, rogamus* (so Hs.).

Nr. 56

Textkritik: Z. 6 *arguere*] lies *argui* (so Baluze 41 und 74).

Nr. 58

Überlieferung: Aus den Handschriften der Vita Altmanni, die den Text der Nummern 58 und 59 aufbewahrt hat, hat Cowdrey wahllos zwei herausgegriffen; zur weiteren Überlieferung s. A. Lhotsky, Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (1963) S. 206.

Nr. 59

Überlieferung: s. Nr. 58.

Textkritik: Z. 5 *his vel laicis*] *vel laycis hiis* Clm. 18526 b (vgl. Reg. V 15, ed. Caspar S. 375 Z. 20).

Nr. 65

Textkritik: Z. 17/18 das Komma gehört hinter *contempseris*, nicht hinter *perages*; Z. 27 hinter *tui* ist ein Wort wie *recipiat* zu ergänzen.

⁵⁾ Mitteilungen über diese Handschrift verdanke ich Herrn Dr. D. Lohrmann, Paris.

Nachtrag zu S. 110 Anm. 14: Zu Hildolfs schlechten Beziehungen zu Gregor VII. s. F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 1 (1954–1961) S. 338 f. Nr. 1113, S. 342 Nr. 1131; ders., Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jh. (1972) S. 129.